Foliensammlung Proseminar

Rechtliche Aspekte eines Legal-Tech Start-up-Unternehmens

„virtuelle Fallstudie“

Rechtsformwahl, Gesellschaftsrecht, geistiges Eigentum, Legal Tech

im Wintersemester 2019/20

Stand: September 2019

Vorstellung zur Person

Meine Person:

- Seit 2011 an FAU
  (seit 2019 Rechtstheorie und Rechtsgestaltung)
- Seit April 2006 Notar in Nürnberg
- Notar in Naila
- Rechtsanwalt bei Siemens AG
- Rechtsreferendar
- Abitur 1989 (SKG, Phy)
- Verheiratet mit RA´in Anabel Adrian,
- Söhne Aurelius, Aeneas, Tochter Aelia

Hobbys:

- Philosophie
- Legal Tech
- Demographie
- Wirtschaft

Der Gerechtigkeitssinn wird durch niemand gebeugt

Signet des Notars
Andreas Bartholomäus Eberlein
Notarius Publicus Caesareus Juratus
In Nürnberg 1696
Im Hintergrund Rathaus,
Wolffscher Bau Westansicht

Juristische Methodenlehre (2009)

Wissenschafts-theorie (2014)

Legal Tech (2018)

Aufsatz in Rechtstheorie Heft 1 /2017
„Der Richterautomat ist möglich - Semantik ist nur eine Illusion.“

Wahlrecht ab Geburt (2016)

Unsere Aktivitäten an der FAU

- Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsurteilen (mit Prof. Evert, FAU)
- Prüfung von Vertragsklauseln an BGH-Korpus (mit Prof. Evert, FAU)
- Digitalisierung der Strafverfolgung bei Ladendieben (Prof. Kudlich, Prof. Noeth, beide FAU)
- Argumentation Mining bei rechtlichen Begründungen (Prof. Kohlhase, FAU)
- Ontologien und Legal Reasoning (mit Dr. Cheptsov, HLRS - Höchstleistungsrechenzentrum Stuttgart- und Schönhof, IZS - Frauenhofer Institut Stuttgart-)
- Rechtliche und technische Möglichkeiten von Internet-Schiedsgerichten in Deutschland – Vergleich mit dem „Internet Court“ in Hangzhou/China (mit Prof. Gesk, Universität Osnabrück)

„Programm des Proseminars“

Allgemeine Anforderungen an eine Proseminararbeit
(17.10.2019)

virtuelle Fallstudie,
Rechtsform, Gesellschaftsrecht, Rechtsbeziehungen des Unternehmens
(17.10. und 24.10.2019)

Legal Tech und Vertragsprüfung
(7.11.2019)

Recht des geistigen Eigentums (Prof. Dr. Franz Hofmann)
(14.11.2019)

Legal Tech und Vergabe der Proseminarthemen
(21.11.2019)

(Bearbeitungszeitraum für Proseminararbeiten)

Vorträge und Diskussion
(ab Januar 2020)

Allgemeine Anforderungen an eine Proseminararbeit
(17.10.2019)

Wie verfasst man eine wissenschaftliche Arbeit?

- Gutachtenstil
- Urteilsstil
- Feststellungstil
- Obersatz und Untersatz im Syllogismus
- JuS 2010, 288 ff.

Wie funktioniert juristisches Argumentieren?

- Textarbeit
- Darstellung des Forschungsstandes
- Weiterentwicklung des Forschungsstandes
- „Natur“ der Sache oder „Wesen“ des ….
- h.M., m.M., a.A., RS, Lit.
- Sachorientierung i.G.z. emotionalen Gedanken
- Quelle der Argumente
- Plagiat ist VERBOTEN
- JuS 2009, 394 ff.

Formalia:

-10-15 Seiten
- Arial (Times New Roman) Schriftgrad 12
- Fußnoten Schriftgrad 10
- 1, 5 Zeilenabstand
- rechts 5 cm breiter Korrekturrand
- sonstige Ränder Word Standard
- wesentliche Kernpunkte des Themas
- passende und wesentliche Literatur
- korrekte Zitate
- Streitstand, Argumente und eigene Meinung

virtuelle Fallstudie,
(17.10.2019)

Ausgangsüberlegungen:

- Gründung eines LegalTech Start-up-Unternehmens
- richtige Rechtsform wählen
- gesellschaftsrechtliche Lösungen formulieren
- Fragen der Vermarktung des Produktes (Vertragsprüfungstool) klären
- Fragen der Rechtsbeziehungen des Start-up klären und gestalten
- geistiges Eigentum schützen
- Haftungsrisiken des Produktes voraussehen und Vorsorge treffen
- rechtliche und technische Fragen des Vertragsprüfungstools klären

Rechtsform, Gesellschaftsrecht, Rechtsbeziehungen des Unternehmens

(17.10. und 24.10.2019)

Rechtsform –

Brauche ich das?

Die Rechtsform ist die Plattform, das Gerüst eines jeden Unternehmens.

Jedes Unternehmen hat eine Rechtsform, selbst wenn diese nicht bewusst gewählt wurde.

Fraglich ist, ob die gesetzlich vorgesehene Rechtform auch den Interessen des Unternehmers entspricht.

In welchen Rechtsbeziehungen befindet sich ein Unternehmer?

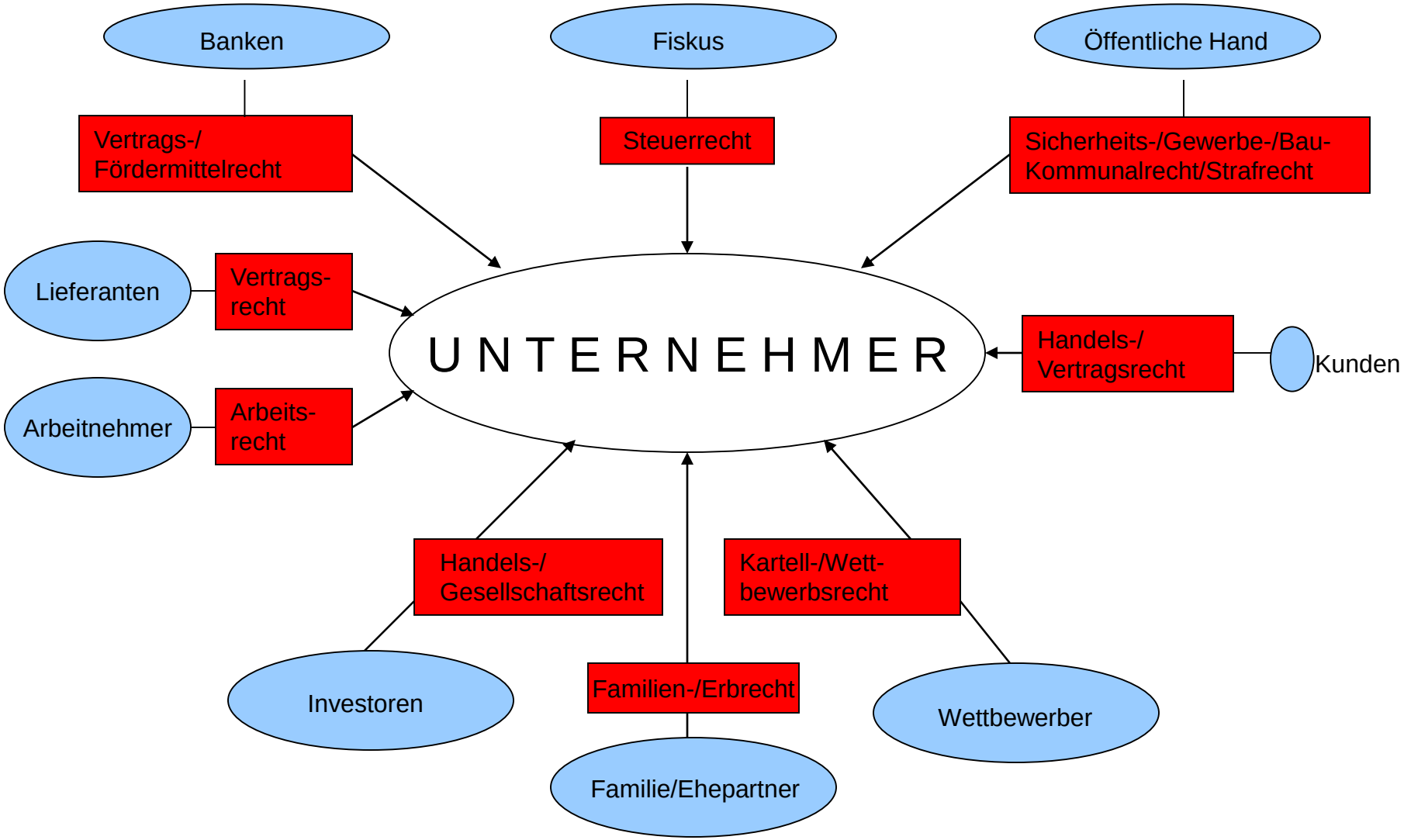

Was passiert, wenn nichts passiert?

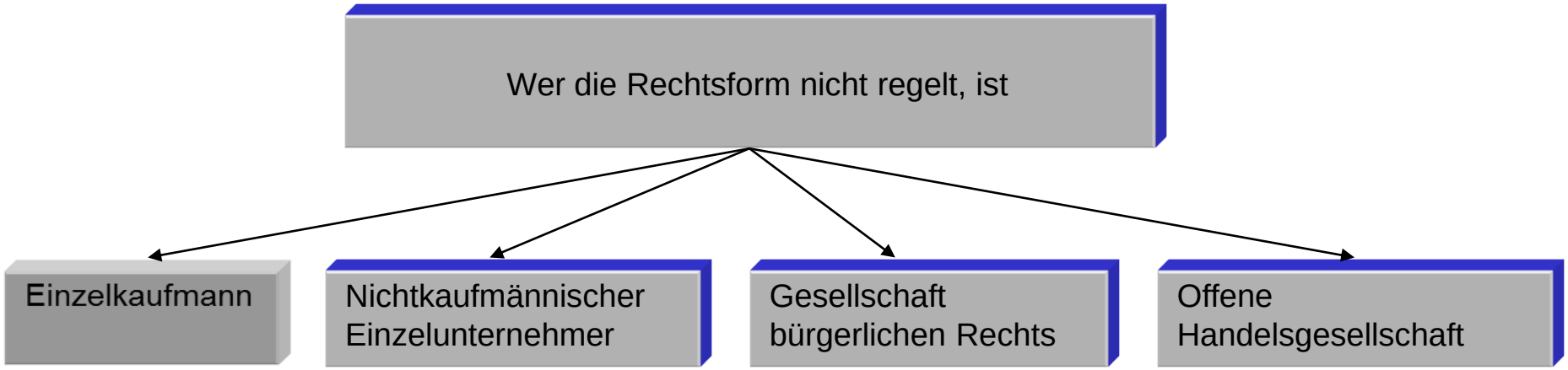

Aktive Wahl und Gestaltung der Rechtsform ist keine (rechtliche) Pflicht!

Es ist aber (unternehmerische) Pflicht, sich zu informieren bzw. beraten zu lassen, ob Handlungsbedarf besteht.

Eine empfehlenswerte Seite für alle Fragen rund um die Unternehmensgründung: www.gruenderagentur.org

Warum die Rechtsform gestalten?

→ Haftungsbeschränkung

→ Individuelle Gestaltung der Rechte und Pflichten der Gesellschafter

→ Steuerliche Überlegungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)

→ Unternehmensnachfolge (zu Lebzeiten, Todesfall)

→ Image, Außenwirkung

Haftungsbeschränkung

- ist dann gegeben, wenn Forderungen Dritter nur aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden müssen.
  - Kein Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter, so dass ggf (zB im Insolvenzfall) die Forderung der Gläubiger ausfällt
  - **ABER: Die Gesellschaft haftet stets unbeschränkt!**
- gibt es nur bei Gesellschaften (zB nicht für Einzelkaufmann).
- hat immer seinen Preis → Einlageerbringung!
- ist umso wichtiger, je haftungsträchtiger das Geschäft ist (Friseur ←→ Bauunternehmen)
- hilft dann nicht, wenn der Gesellschafter aus anderen Gründen haftet:
  - Banken gewähren kleineren Gesellschaften oft nur Kredite, wenn der Gesellschafter die persönliche Mithaftung übernimmt
  - Bei deliktischen Ansprüchen (zb Beschädigung von Sachen des Kunden, Verletzung eines Passanten durch Firmenwagen) haftet der Handelnde (nicht aber seine Mitgesellschafter) immer, unabhängig von der Rechtsform

Wichtige Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung

- Nichtkaufmännischer Einzelunternehmer
- Einzelkaufmann
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaft

➢ Bei allen Rechtsformen, die kraft Gesetzes vorliegen, haftet der Unternehmer mit seinem Privatvermögen!

➢ Wer dies vermeiden will, muss rechtzeitig tätig werden!

Wichtige Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Private Limited Company (Ltd)

Rechtsformen mit teilweiser Haftungsbeschränkung

- Kommanditgesellschaft (KG) → zwei Klassen von Gesellschaftern
  - Komplementär → persönlich haftend
  - Kommanditist → persönlich haftend, aber auf die Einlage beschränkt
- GmbH & Co. KG
  - KG, bei denen persönlich nur eine GmbH haftet → im Ergebnis haftet keine natürliche Person unbeschränkt
- PartGmbB
  - Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (seit 07/2013)

Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen

Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen 2013 nach der Rechtsform

Rechtsform	Steuer-pflichtige[1]	Lieferungen und Leis-tungen[2]
	Anzahl	1 000 Euro
Natürliche Personen; Einzelunternehmen	**2 198 392**	**561 690 731**
Hausgewerbetreibende u.s.w.	1 315	121 268
Sonstige Einzelgewerbetreibende	1 546 185	449 903 290
Land- und Forstwirte	59 540	12 503 051
Angehörige der freien Berufe	305 981	43 414 622
Sonstige selbständig tätige Personen	69 611	9 878 744
Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	20 201	6 798 070
Sonstige natürliche Personen	195 559	39 071 686
Personengesellschaften	**426 121**	**1 488 242 575**
Atypische stille Gesellschaften	745	953 622
Offene Handelsgesellschaften (OHG)	15 484	46 092 016
Kommanditgesellschaften (KG)	17 595	122 871 902
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	134 754	1 104 162 790

[1] Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro.
[2] Umsätze der Unternehmen, ohne Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen (Statistisches Bundesamt 2013)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Offene Handelsgesellschaft (GmbH & Co. OHG)	584	30 105 892
Aktiengesellschaften & Co. Kommanditgesellschaft (AG & Co. KG)	685	75 026 212
Aktiengesellschaften & Co. Offene Handelsgesellschaft (AG & Co. OHG)	488	5 607 019
Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	204 504	81 721 637
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	35	28 089
Ähnliche Gesellschaften	51 247	21 673 395
Kapitalgesellschaften	**544 009**	**3 235 070 236**
Aktiengesellschaften (AG)	7 791	822 550 605
Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)	116	61 353 942
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	518 427	2 212 977 177
Europäische Aktiengesellschaft	105	135 261 497
Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt)	17 542	2 923 164
Sonstige Kapitalgesellschaften	28	3 851

Nichtkaufmännischer Einzelunternehmer

- ist alleine tätig, ohne Mitgesellschafter; die Beschäftigung von Mitarbeitern ist jedoch möglich

- betreibt
  - Land- oder Forstwirtschaft
  - freiberufliche Tätigkeit
  - kleines Handelsgewerbe, das keinen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb“ erfordert

- ist nicht im Handelsregister eingetragen → daher auch keine Gründungskosten

- haftet unbeschränkt

- ist grds. nicht buchführungspflichtig (FA kann aber dazu auffordern)

- Ist in der Regel Unternehmer im Sinn des Verbraucherschutzrechts des BGB → Der Kunde (Verbraucher) hat deshalb ein Widerrufsrecht beim Abzahlungs- oder Fernabsatzkauf und Mängelhaftung. Der Gewährleistungsausschluss ist nur in engeren Grenzen möglich (als beispielweise bei Verkäufen von Privatpersonen)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- ist – vereinfacht dargestellt – der Zusammenschluss mehrerer Nichtkaufleute zu einer Gesellschaft
- Voraussetzungen, ein möglicher Unternehmensgegenstand, die Haftung und die sonstigen Rechtsfolgen können wie beim Einzelunternehmer vorhanden sein
- Die Ausstattung eines Mindestkapitals (wie zum Beispiel bei der GmbH) ist hier nicht vorgeschrieben, dafür volle persönliche Haftung mit dem Gesellschaftervermögen
- Ein Gesellschaftsvertrag ist nicht erforderlich, keine Handelsregistereintragung
- aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

Einzelkaufmann

- ist alleine tätig (ohne Mitgesellschafter), jedoch ist eine Beschäftigung unselbstständiger Mitarbeiter möglich

- betreibt
  - ein Handelsgewerbe, der einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“
    - Die Kaufmannseigenschaft besteht kraft Gesetzes
    - Die Eintragung in das Handelsregister ist verpflichtend!
  - ein Kleingewerbe
    - Die Eintragung in das Handelsregister ist freiwillig
    - Die Kaufmannseigenschaft besteht nur, wenn Betrieb im Handelsregister eingetragen ist (sog. Kannkaufmann)
- Kosten der Eintragung:
  - Notar: EUR 42,00
  - Handelsregister: EUR 50,00

- haftet unbeschränkt

- ist buchführungspflichtig

- ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Verbraucherschutzrechtes des BGB

- unterliegt den Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Offene Handelsgesellschaft

- ist – vereinfacht gesprochen – der Zusammenschluss mehrerer Kaufleute zu einer Gesellschaft.
- Voraussetzungen, möglicher Unternehmensgegenstand, Haftung und sonstige Rechtsfolgen wie beim Einzelkaufmann
- Mindestkapitalausstattung (wie zum Beispiel bei der GmbH) ist hier nicht vorgeschrieben
- Gesellschaftsvertrag ist nicht erforderlich, aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

Partnerschaftsgesellschaft

- ist ausschließlich für Freiberufler möglich.
- Eintragung in das Partnerschaftsregister (ähnlich wie das Handelsregister) ist verpflichtend!
- Keine Haftungsbeschränkung → Ausn: PartGmbB
- Im Allgemeinen der OHG ähnlich, nur eben statt für Gewerbetreibende für Freiberufler.

GmbH

- ist häufigste Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen (derzeit mit ca. 1 Mio. GmbHs in Deutschland).
- kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.
- kann einen oder mehreren Geschäftsführer haben. Diese können, müssen aber nicht zugleich Gesellschafter sein. Wer einschlägig vorbestraft ist (insbesondere wegen einer Insolvenzstraftat) kann nicht Geschäftsführer werden.
- kann grds. jeden beliebigen Unternehmensgegenstand haben.
- Gründungsablauf

1. Kontaktaufnahme, Abstimmung mit Notar
2. Entwurfserstellung Notar
3. Abstimmung Firmierung, Unternehmensgegenstand mit IHK (nicht zwingend)
4. Beurkundung Gesellschaftsvertrag mit Geschäftsführerbestellung, Unterzeichnung Registeranmeldung durch Geschäftsführer → GmbH i.G.
5. Eröffnung Konto auf Namen der GmbH
6. Einzahlung Stammkapital auf dieses Konto durch Gesellschafter
7. Übermittlung von Belegen über Stammkapitalerbringung an Notar
8. Elektronische Einreichung beim Handelsregister
9. Eintragung im Handelsregister (HRB) → GmbH

- Gründungsdauer:
  - seit Einführung des elektronischen Registerverkehrs meist innerhalb weniger Tage möglich
  - Gewerberechtliche Erlaubnis keine Voraussetzung für Eintragung (zB Makler, Wach- und Schließdienste)
  - Auch 24-Stunden-Gründung möglich
- Notarielle Kosten der GmbH-Gründung:

  → bei Verwendung der Mustersatzung privilegiert (empfiehlt sich nur für Einmann-GmbH)
  → Gebühren (inkl. HR-Anmeldung) zwischen EUR 200,00 (Mustersatzung) und EUR 700,00

GmbH

- Haftungsbeschränkung: Dritte (insbesondere Kunden) können nicht aufs Privatvermögen der Gesellschafter oder Geschäftsführer zugreifen
- die Rechte der Gesellschafter (z. B. Stimm- oder Gewinnbezugsrecht) können in der Satzung sehr flexibel geregelt werden
- buchführungspflichtig
- körperschaftsteuerpflichtig
- Verluste „bleiben grds in der GmbH“, können also nicht mit positiven anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden
  → für verlustträchtige Unternehmen ist die GmbH ertragsteuerlich meist nicht die richtige Rechtsform

Stammkapital einer GmbH

- ist die finanzielle Grundausstattung der GmbH
- muss von den Gründern eingezahlt werden, zumeist in Geld (Überweisung nach Notartermin). Bei Sachgründung (z. B. Einbringung von PKWs, Computern oder Büromöbeln anstatt Geld) gelten Sonderregeln (→ geht nicht bei Verwendung der Mustersatzung)!
- darf nicht an die Gründer zurückgezahlt werden
- darf aber sofort für das operative Geschäft ausgegeben werden → Das Stammkapital ist kein „totes Kapital“! Die Gesellschaft darf mit diesem Geld arbeiten!
- beträgt mindestens EUR 25.000,00
- grundsätzlich muss das Stammkapital nur zur Hälfte (EUR 12.500,00) einbezahlt werden. Die andere Hälfte kann (und wird) jedoch im Falle der Insolvenz vom Insolvenzverwalter eingefordert werden.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (=UG)

- wird oftmals als „GmbH light“ bezeichnet, sollte insbesondere der aufkeimenden Limited Konkurrenz machen
- Ist weitgehend identisch mit der GmbH, nur genügt hier EUR 1,00 als Stammkapital
- mindestens ein Viertel des Jahresüberschusses muss in Rücklage eingestellt werden, bis das Stammkapital der „richtigen“ GmbH erreicht ist
- steht seit 2008 zur Verfügung
- Wechsel in GmbH durch Stammkapitalerhöhung und Satzungsänderung möglich
- Keine Sachgründung möglich
- Notarielle Kosten der UG-Gründung:

  bei Verwendung der Mustersatzung privilegiert (empfiehlt sich nur für Einmann-UG)
  → zwischen EUR 125,00 und EUR 500,00

Aktiengesellschaft

- typische Rechtsform für mittlere und große Unternehmen
- eignet sich besonders, wenn eine Vielzahl von Gesellschaftern beteiligt werden soll, die in erster Linie als Kapitalgeber dienen, nicht hingegen mit der Geschäftsleitung befasst sein sollen
- Grundkapital mindestens EUR 50.000,00
- Aktien können, müssen aber nicht an der Börse notiert sein.
- hat neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat, der nicht personenidentisch sein darf.
- Gründung erfordert notarielle Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister.
- hat im Übrigen viele Ähnlichkeiten mit der GmbH, aber mehr einzuhaltende Formalia!

Aktiengesellschaft

- Der Prestigegewinn durch „AG“ und „Vorstandsvorsitzender“ auf einer Visitenkarte sollte nicht überschätzt werden! Geschäftlich erfahrene Personen lassen sich dadurch nicht blenden. Es ist weithin bekannt, dass auch Kleinstunternehmen als AG auftreten!

- Wegen komplizierter Organstrukturen und Berichtspflichten im Allgemeinen für Unternehmensgründer eher nicht zu empfehlen!

- Wenn ein Start-up-Unternehmen wächst, ist Umwandlung in AG (zB durch Formwechsel) auch später problemlos möglich

GmbH & Co. KG

- ähnelt in vielen Punkten der GmbH (insbesondere bei der Haftungsbeschränkung)
- KG-Vertrag geht privatschriftlich (aber notariell begl. Registeranmeldung nötig), GmbH-Vertrag muss beurkundet werden
- vermeidet durch den „Trick“, dass eine GmbH und eine KG verschachtelt werden, steuerliche Regelungen der GmbH
  → Verluste kann der Gesellschafter mit anderen Einkünften verrechnen
  → Einkommensteuer statt Körperschaftsteuer („transparent“)
- ist deshalb insbesondere im Mittelstand sehr verbreitet
- wegen der Verschachtelung zweier Gesellschaften etwas komplizierter und teurer in Gründung und Pflege (2 Bilanzen)
- Ist daher eher für gereifte Unternehmen als für Neugründungen zu empfehlen. Die spätere Umwandlung kann problemlos vonstattengehen.

Private Limited Company (Ltd.)

- ist eine Gesellschaft britischen Rechts (Rechtsgrundlage: *Companies Act*)
- steht aus europarechtlichen Gründen seit einigen Jahren auch in Deutschland zur Verfügung
- hat vorübergehend mal einen „Boom“ erlebt, ist jetzt aber quasi tot seit Einführung der UG
  → Rechtsrat im UK-Recht schwierig zu bekommen und teuer!
- Doppelte Buchführungspflicht: Abschlüsse müssen nach deutschen und britischen Vorschriften erstellt und eingereicht werden.
- Wenn die Einreichung englischer Abschlüsse unterbleibt, wird die Ltd. Im Companies House gelöscht. Folgen:
  - das Gesellschaftsvermögen fällt „an die Krone“, also an den Staat
  - der Gesellschafter haftet für alles mit seinem Privatvermögen. Gilt auch dann, wenn die deutsche Zweigniederlassung noch eingetragen ist.
- Deutsches Gewerbe-, Steuer- und Insolvenzrecht gilt auch für hier tätige Ltd.
- hat geringes Prestige. Die Ltd. genießt mittlerweile ein „Verlierer-Image“.

Beispiel Existenzgründung – Abfolge

1) Unternehmensidee

2) Vorbesprechung mit Rechtsberatung und Steuerberatung

3) Klärung
- Risiko und Haftung (Produkthaftung)
- Wie viele Unternehmer welche Anteile
- Publizität, Offenlegung

→ Rechtsform: z. B. e. K., OHG, KG (GmbH + Co. KG) oder GmbH, AG, KG u. A.

4) Klärung
- Lieferantenbeschreibung
- Produktion/Lizenzen/Patente
- Arbeitnehmer
- Finanzierung/Leasing/Miete/Erwerb/Subventionen
- Kundenbezeichnungen (AGB, etc.)

→ Netzwerk an Verträgen

5) Klärung öffentliche Hand
- Gewerbeanmeldung
- Betriebsgenehmigungen
- Steuerrecht

6) Rückkopplung:

➔Vertragsentwürfe der Juristen an:
- Steuerberater
- Finanzamt
- IHK
- Registergericht
- Gewerbeamt
- etc.

7) Beurkundung / Vertragsunterzeichnung

8) Registeranmeldung / Handwerksrolle / etc.

Beispiel: GmbH - pointiert

Vorsicht: Auch bei GmbH ist persönliche Haftung von Gesellschaftern oder Geschäftsführer möglich bei (Management) Fehlern

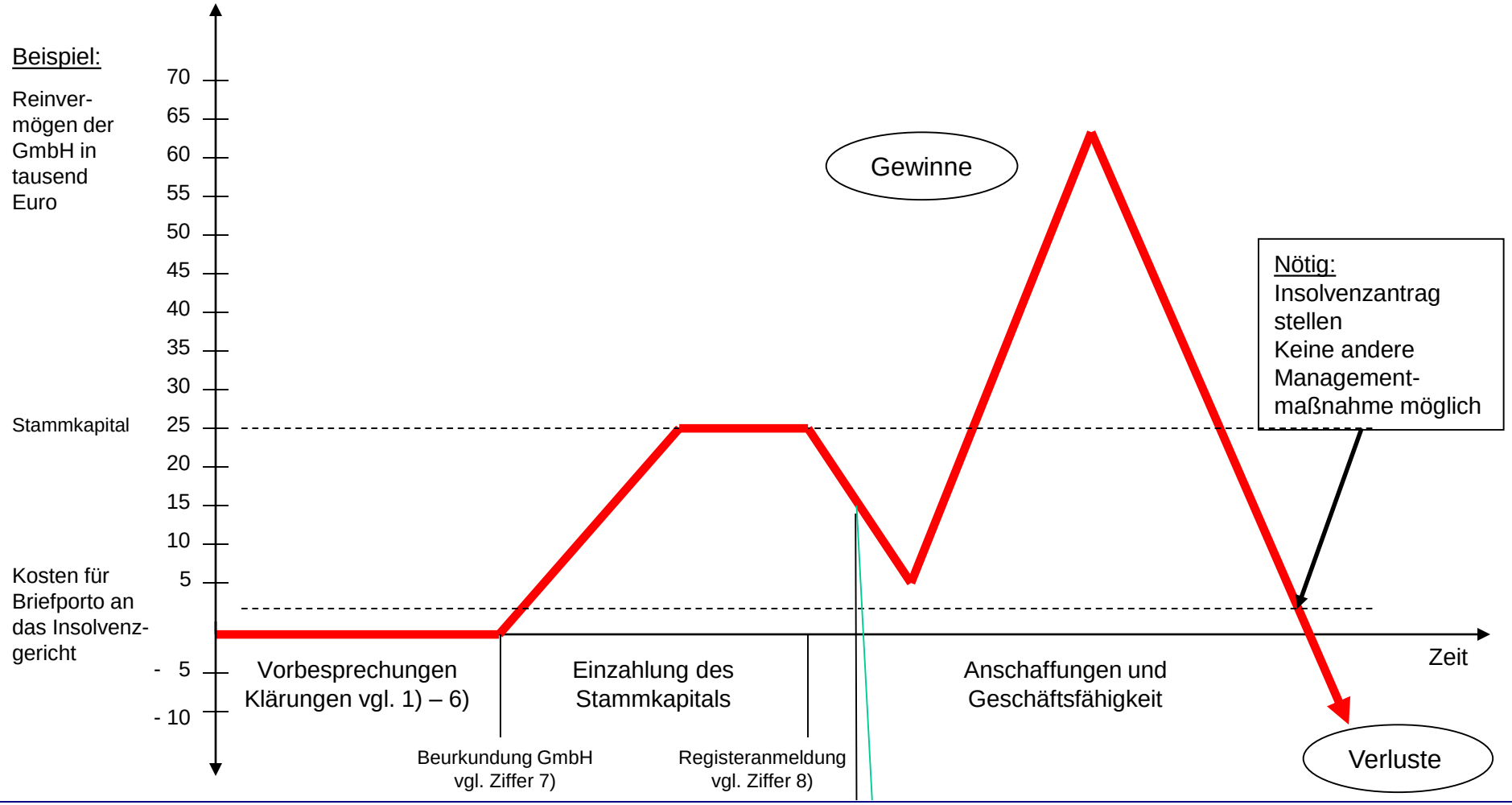

Legal Tech und Vertragsprüfung

(7.11.2019)

Grundlagen:

Sprache und juristische Methoden(lehre)
in der
Rechtstheorie und Rechtspraxis

Worum geht es den Juristen?

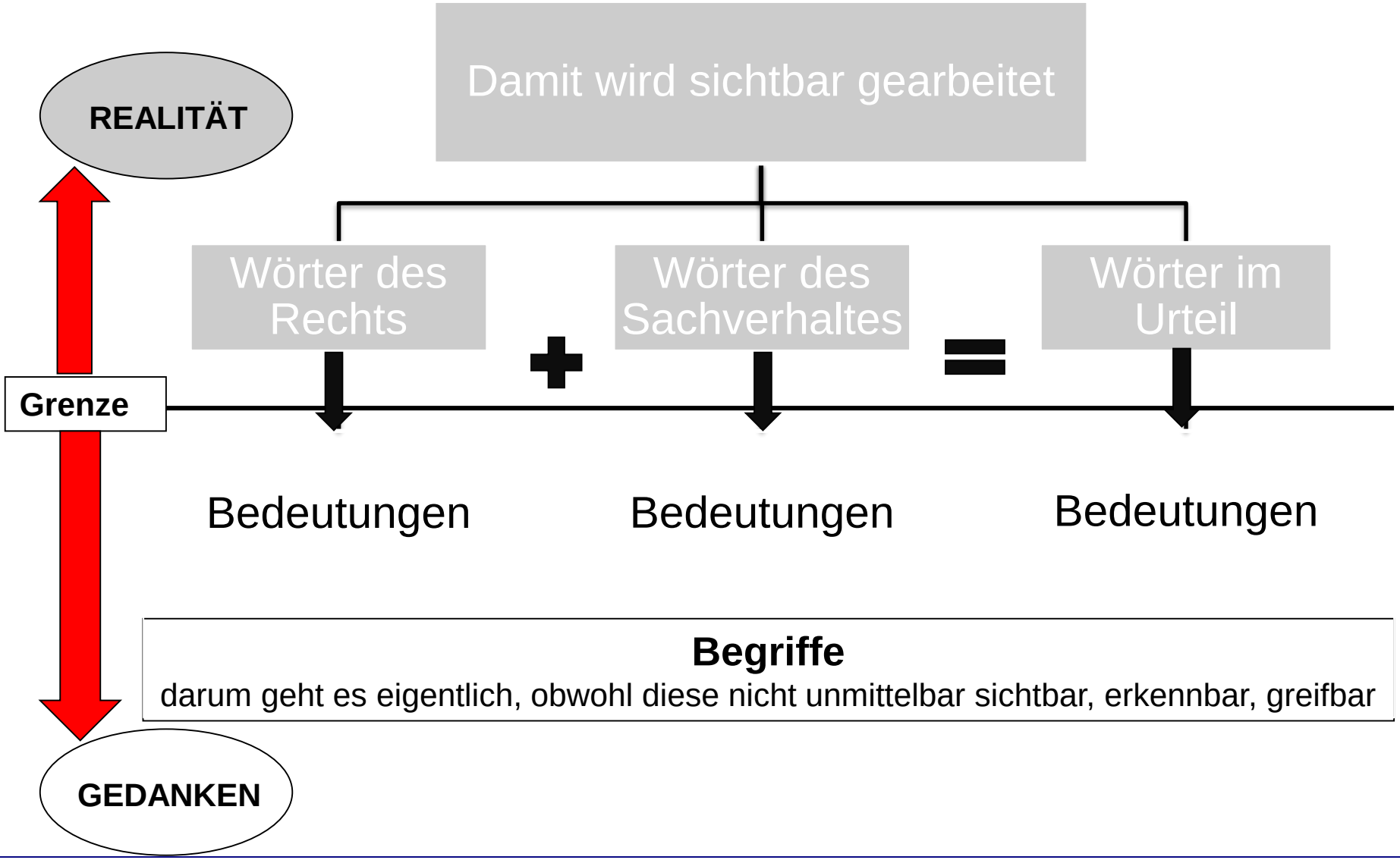

Wie kann man wissen, was ein Text bedeutet?

- Die Container sind Worte und deren Inhalt ist die Bedeutung der Worte.
- Der Gesetzgeber fügt den Worten ihre Bedeutung bei, füllt die Container also mit Inhalt, und
- verschickt diese über das Bundesgesetzblatt, etc. an die Justiz und an die Bürger als Empfänger.
- Die Empfänger, also z.B. die Richter, öffnen die Container mit den Werkzeugen der juristischen Methodenlehre und holen die vom Gesetzgeber vorgesehene Bedeutung der Worte heraus.

Jedes Wort der natürlichen Sprache ist mehrdeutig und daher auszulegen.

Ziel der Auslegung ist es die jeweils zutreffende Wortbedeutung aus der Menge möglicher Wortbedeutungen auszuwählen.

Methodisch werden daher alle Worte des Gesetzes und des Sachverhaltes untersucht nach deren:

-Wortlaut (Wortlautgrenze)
-Teleologie (Ziel und Zweck)
-Historie (Motive des Gesetzgebers)
-System (Zusammenhang mit anderen Zeichen)

Mit was können wir arbeiten und was interessiert uns?

Semiotik
(Semiologie)
griech.: semeion = Zeichen
= allg. Wissenschaft vom Zeichen

Syntaktik
griech.: syntaxis
= Unterdisziplin der semiotik, die die formellen Relationen der sprachlichen Zeichen untereinander unabhängig von ihrer Bedeutung unterscheidet

Semantik
griech.: semainen = bedeuten, bezeichnen
= Lehre von den Bedeutungen (sprachlicher) Ausdrücke

- Wir müssen mit Zeichen und deren syntaktischer Verknüpfung arbeiten, obwohl uns die semantischen Bedeutungen und Begriffe (Ideen) hinter diesen Zeichen interessieren

- Ein Computer kann für uns Zeichen verarbeiten, aber keine Bedeutungen verstehen. Er hat keine Begriffe (Ideen)

Unterschiede: Wort, Bedeutung, Begriff

Wort (Zeichen)

- Syntaktische Einheit
- Schrift
- Laut
- Bild
- Geste
- „Lücke“
- Etc.
- Eigennamen haben exakte Bedeutung
- Andere Wörter sind mehrdeutig

Bedeutung

(meaning)

- Grundbegriff der Semantik
- der dasjenige bezeichnet, was ein sprachlicher Ausdruck oder ein sonstiges Zeichen zu verstehen gibt, bzw. derjenige denkt/meint, der dies(en) benutzt (Bedeutung eines Wortes wird als dessen Gebrauch innerhalb eines Sprachspiels bestimmt, später Wittgenstein

Begriff

(concept)

- (sprachlicher Ausdruck einer allgemeinen) Vorstellung oder Idee als Resultat eines einfachen Denkaktes
- e. A.: bewusstseinsmäßige Vorstellungen als Ergebnis eines Abstraktionsprozesses (Psychologen im 18 Jh.)
- a. A.: abstrakte Größen, unveränderlich und unabhängig von Sprache und Bewusstsein (Platonismus)
- d. A.: Fähigkeit in bestimmter Sprechsituation sprachlichen Ausdruck richtig/regelrecht zu gebrauchen (später Wittgenstein)
- M.E. Begriff versammelt Referenten durch Bildung einer Menge wesentlicher Merkmale

(vgl. z.B. Rowohlt Philosophielexikon S. 78 ff.)

Das semiotische Dreieck

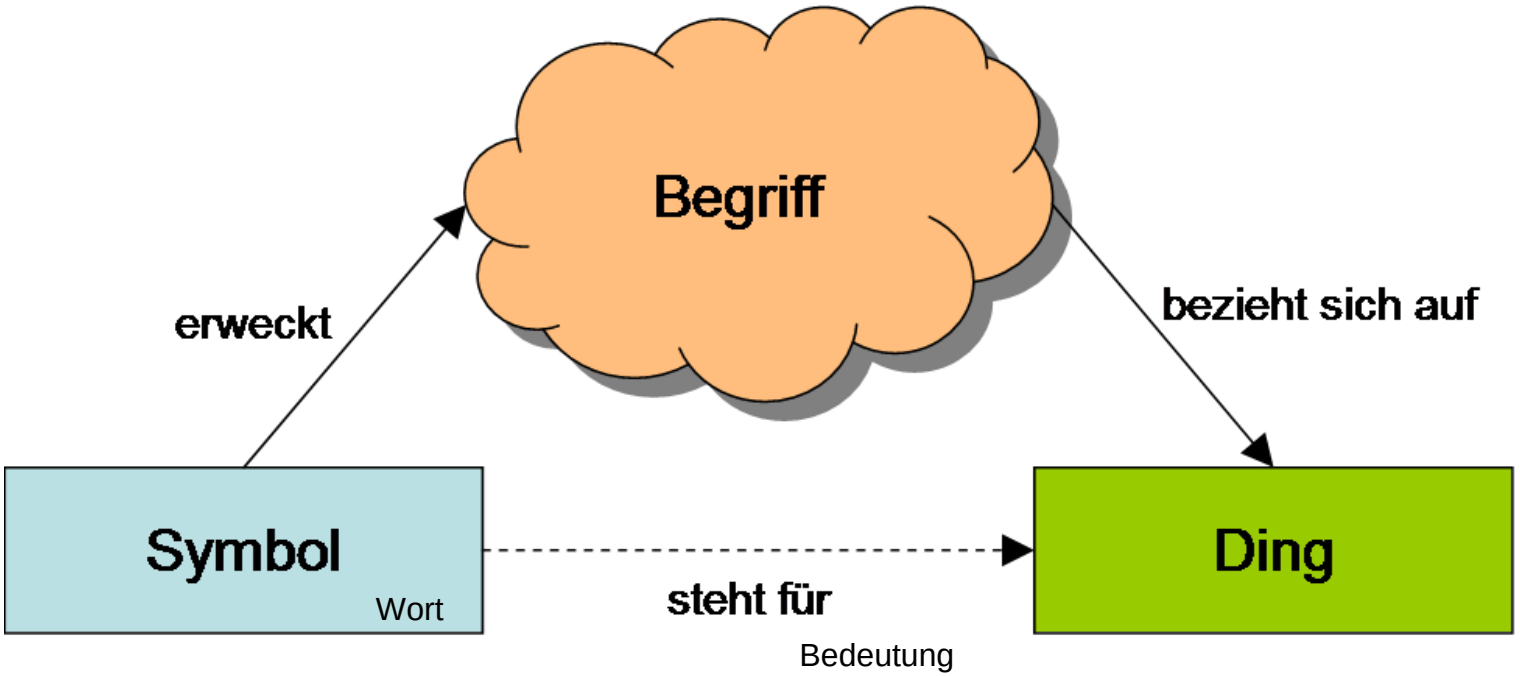

Wikipedia: „Das **semiotische Dreieck** ist ein in der Sprachwissenschaft und Semiotik verwendetes Modell. Es soll veranschaulichen, dass ein Zeichenträger (Graphem, Syntagma, Symbol) sich nicht direkt und unmittelbar auf einen außersprachlichen Gegenstand bezieht, sondern dieser Bezug nur mittelbar durch eine Vorstellung/einen Begriff erfolgt. Das semiotische Dreieck publizierten erstmals Charles Kay Ogden und Ivor Armstrong Richards in dem Werk *The Meaning of Meaning* (1923).“[

Wie funktionieren Begriffe?

Ein Begriff fasst wesentliche Merkmale zusammen

Man kann Begriffe durch die Angabe von Beispielen einführen (z.B. wohl Hermeneutiker oder „Feuilletonisten“)

Man kann Begriffe auch systematisch durch die Definition von Merkmalsmengen taxonomisch einführen
(z.B. wohl Mathematiker oder Botaniker)

Wie machen es wir Juristen?

Z.B. Frege:
Die Bedeutung des Begriffs ist sein Wahrheitsgehalt

Unterscheide:
- Mathematische Begriffe (Zahl 6, Menge der rationalen Zahlen)
- Begriffe mit empirischem Bezug (Verkehrsunfall, Besitz)
- Begriffe ohne empirischem Bezug (gute Sitten, Eigentum)

Begriffs- bzw. Bedeutungsinhalt und -umfang

Begriff als Ergebnis eines Abstraktionsprozesses erfordert also Grenzziehung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Begriffsmerkmalen. Alles beginnt mit der „Herauslösung“ wesentlicher Merkmale aus der Summe der potentiell unendlichen Menge (Menge aller Mengen) möglicher Merkmale (des Sachverhalts, der Realität, der Norm, etc.), um eine Grenzlinie um **„Begriffsinhalte“,** also um eine Teilmenge zu ziehen.
Soll ein so gebildeter Begriff mitgeteilt oder gedanklich verarbeitet werden, so muss ein **Zeichen** verwendet werden, dessen **„Bedeutungsumfang“ und „Bedeutungsinhalt“** mit dem „Begriffsumfang“ bzw. „Begriffsinhalt“ übereinstimmt.

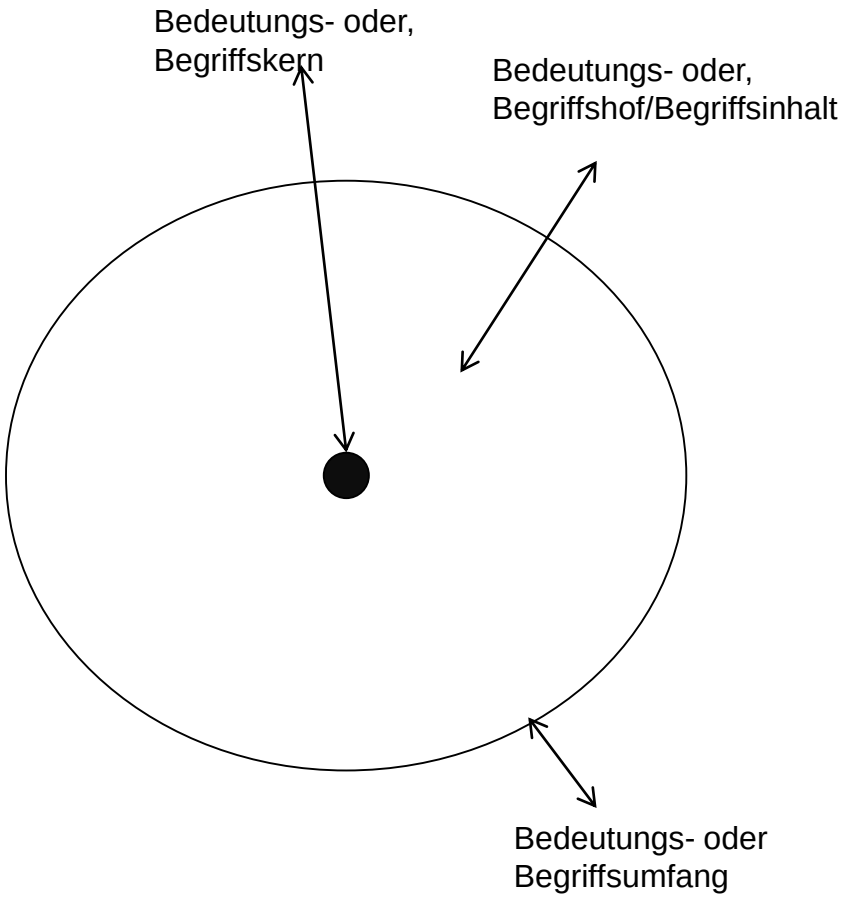

Grundprobleme S.377 m. w. N.

Zweifel an eindeutiger Sprache?

Quine´s Beispiel der radikalen Übersetzung - Gavagai

Willard van Orman Quine´s berühmtes Beispiel der sog. radikalen Übersetzung: Jemand zeigt auf ein vorbeilaufendes Kaninchen und sagt zu einer anderen Person, die eine andere Sprache spricht: „Gavagai“. Wie sollte diese Person die Bedeutung dieses Wortes verstehen? Was ist überhaupt die Bedeutung dieses Wortes? Bezieht sich dieses Wort auf das Tier, also auf das Kaninchen, oder auf die Situation, also auf das Vorbeilaufen eines Tieres, auf bestimmte Körperteile des Tieres, z.B. auf die Ohren, oder hat dieses Wort überhaupt nichts mit dem Kaninchen zu tun, etc.? Worauf genau „zeigt“ die erste Person mit diesem Laut bzw. der Geste? Um die zutreffende Bedeutung des Wortes „Gavagai“ zu erläutern, könnte die erste Person natürlich noch mehr Worte und Gesten gebrauchen. Aber das prinzipielle Problem der Unbestimmtheit aller verwendbaren Zeichen bleibt bestehen, weil alle Wörter, Gesten oder Zeichen, die man benutzen kann, nicht eindeutig mit dem bezeichneten Objekt verknüpft sind. Letztlich kann also kein Individuum wissen, ob es von einem anderen Individuum verstanden wurde oder nicht, selbst wenn beide dieselbe Sprache sprechen. Es handelt sich, wie oben gezeigt werden sollte, um ein prinzipielles Problem, weil es keine zwingende Verbindung zwischen Wort und bezeichnetem Objekt gibt, denn jedes Individuum ist in seinem eigenem, einzigartigen, persönlichen Bild von der Welt bzw. in seinem holistischen Netz gefangen, mag dieses auch individuell strukturiert sein *Willard van Orman Quine,* Word and Object, 1960, S. 29 und *Willard van Orman Quine*, Wort und Gegenstand, Reclam, 10. Aufl., Stuttgart 1987, S. 59 ff. (63 ff.).

Es gibt jedenfalls keine logische, sondern wenn überhaupt nur eine assoziative, also individuelle, Beziehung zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten.

Der sog. linguistic turn

Wikipediaeintrag:

„Die linguistische Wende (engl. linguistic turn) – auch sprachkritische Wende, *sprachanalytische Wende* oder *Wende zur Sprache* genannt – bezeichnet Bemühungen insbesondere seit Anfang des 20. Jahrhunderts in der Philosophie, Literaturwissenschaft und Linguistik, sprachliche Vermittlungsformen genauer zu untersuchen. Diesen Forschungsschwerpunkt übernahmen zahlreiche Vertreter dieser Fachgebiete, aber die Auswirkungen betrafen auch die meisten anderen Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Ausdruck „linguistic turn“ wurde von Gustav Bergmann geprägt und durch eine 1967 von Richard Rorty herausgegebene gleichnamige Anthologie bekannt.

Der Begriff des *linguistic turn* bezeichnet damit eine Reihe sehr unterschiedlicher Entwicklungen im abendländischen Denken des 20. Jahrhunderts, denen allen gemeinsam eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Vorstellung zugrunde liegt, Sprache sei ein „transparentes Medium“, um die Wirklichkeit zu erfassen bzw. zu vermitteln. An die Stelle dieser Sichtweise tritt stattdessen die Auffassung, Sprache sei eine „unhintergehbare Bedingung des Denkens“. Demnach ist „alle menschliche Erkenntnis durch Sprache strukturiert“; die Realität jenseits von Sprache wird als „nicht existent“ oder aber „zumindest unerreichbar“ angesehen. Die Reflexion des Denkens, vor allem die Philosophie, wird damit zur Sprachkritik; eine Reflexion sprachlicher Formen – auch in der Literatur – kann so gesehen nur unter den Bedingungen des reflektierten Gegenstandes, eben der Sprache, erfolgen.“

Wittgenstein „durchlebte wohl selbst linguistic turn“

Moderne Philosophie

Tractatus Logico-Philosophicus (1918):

1. Die Welt ist alles, was der Fall ist
2. Was der Fall ist, die Tatsache, ist das Bestehen von Sachverhalten
3. Das logische Bild der Tatsachen ist der Gedanke
4. Der Gedanke ist der sinnvolle Satz
5. Der Satz ist eine Wahrheitsfunktion der Elementarsätze. (Der Elementarsatz ist eine Wahrheitsfunktion seiner selbst)
6. Die allgemeine Form der Wahrheitsfunktion ist: $[\bar{p}, \bar{\xi}, N(\bar{\xi})]$
7. Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen

postmoderne Philosophie

Philosophische Untersuchungen (1945-53):

- verwirft ontologisches Fundament (Welt als Gesamtheit von Tatsachen)
- verwirft eindeutige Beziehung zwischen Welt und deren Abbildung in Gedanken
- nicht mehr exakte Analyse des Wortes sondern Untersuchung seines Gebrauchs legt Bedeutung frei
- alles ist „Sprachspiel“, wobei Regeln nicht endgültig festlegbar sind

Problem: Doch wieder empirische Frage, wie Sprachspiel festgestellt wird

Weltgeschichte S. 740 ff.

Zweifel an

Funktionsfähigkeit der Logik in der Rechtswissenschaft?

Die Paradoxie des Epimenides

Alles, was in diesem Kasten steht, ist falsch

Paradoxie in Anlehnung an die Urform aller Paradoxien
von Epimenides, der im 6./7. Jahrhundert v. Chr. in Knossos
auf Kreta und in Athen lebte und dessen berühmtester Ausspruch als Kreter war:

„Alle Kreter sind Lügner und alle von Kretern aufgestellten Behauptungen sind Lügen.“

Dieser ist aus dem Brief des Paulus an Titus 1, 12. bekannt.

Es ist paradox:

Der Richter ist an ein Gesetz gebunden,
das er selbst erstauszulegen hat

Sich selbst zeichnende (selbstbezügliche) Hände von Escher

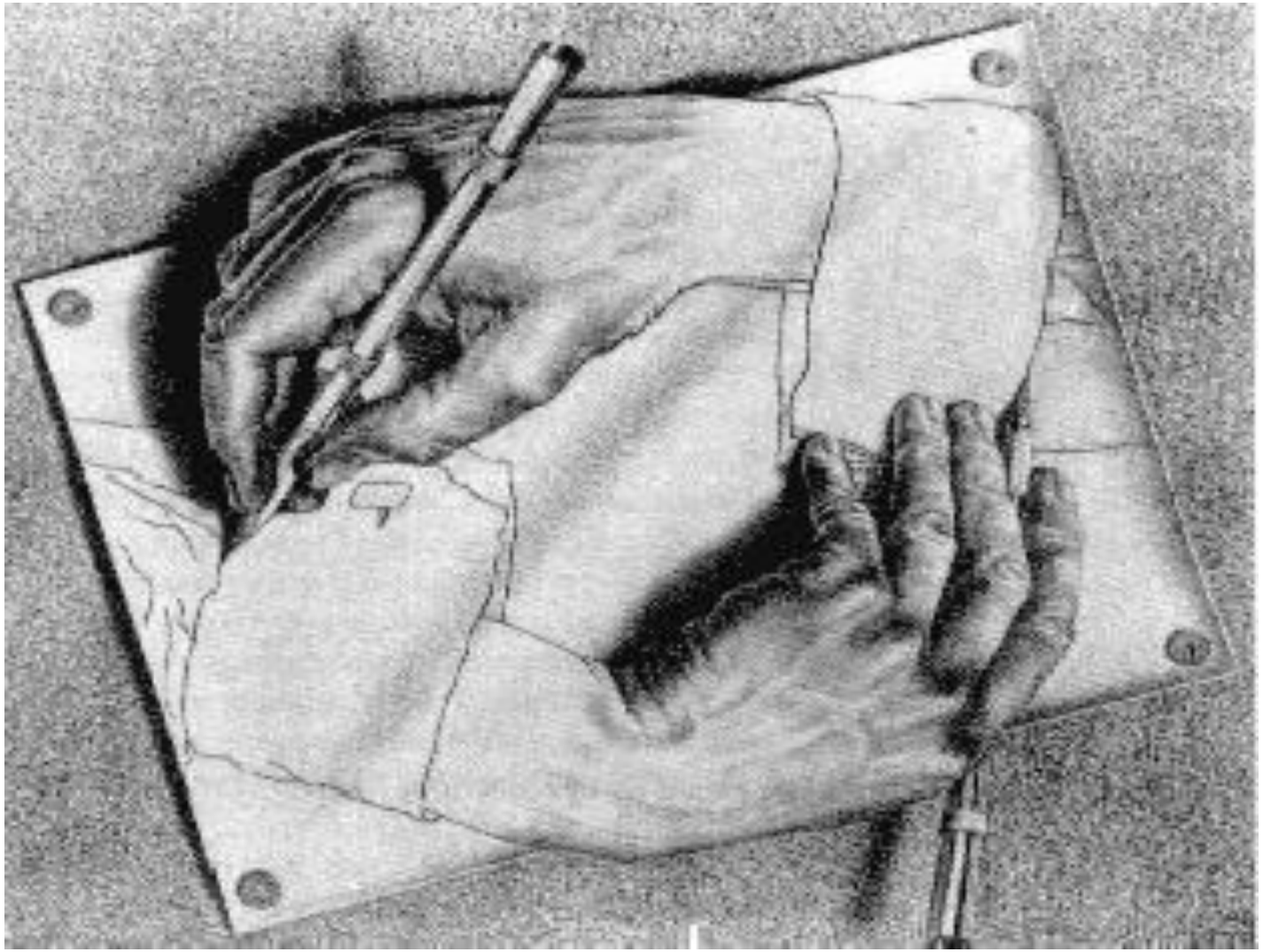

Fuzzy-Logik und die Sorites-Paradoxie

Paradoxie des Haufens, auch ***Sorites***-Paradoxie (von griechisch sorós: Haufen)

Probleme

Wie viele Haare müssen ausfallen, bis man eine Glatze hat?

Wie viele Sandkörner kann man wegnehmen, bis es kein Sandhaufen mehr ist?

Wie viele Zellen kann ich mir wegnehmen, bis ich nicht mehr existiere?

-Paradoxie wird in der formalen Logik nicht anerkannt

-Sobald aber versucht wird formalen Zeichen Bedeutung beizulegen, um die Welt zu beschreiben, zeigt sich durch diese Paradoxie die „Unmöglichkeit“ mit Aussagen- oder Prädikatenlogik die Welt zutreffend zu beschreiben!

$(q=q)$

Identitätsgesetz

$\neg(q \wedge \neg q)$

Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch

Es gibt KEINE allgemeingültige Definition, wie viele/wenige Sandkörner vorzuliegen haben, damit man „Sandhaufen“ sagen muss/darf

Wie lang ist die Küste von Langeoog genau, wenn ich um jedes Sandkorn herum gehe?

Signifikanz – ODER – Präzision

Zweifel an

objektivem Zugang zu einer Realität „da draußen“

Gehirn im Tank

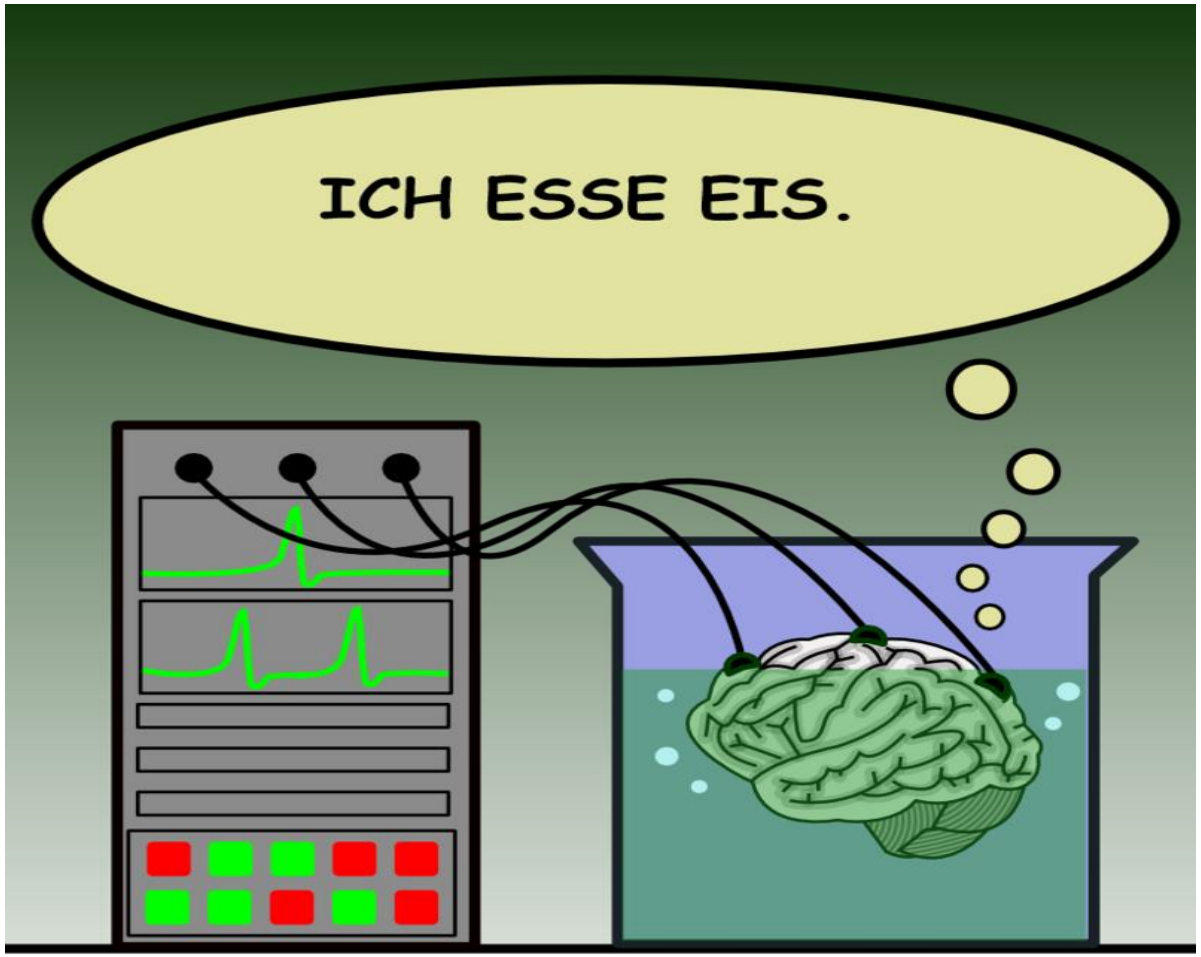

Das **Gehirn im Tank** (englisch *brain in a vat*) ist ein Gedankenexperiment, bei dem es darum geht, unsere Vorstellungen von Wissen, Realität, Wahrheit, Bewusstsein und Bedeutung zu durchdenken. Herangezogen wird ein Beispiel eines Computers, welcher ein Gehirn künstlich mit elektrischen Impulsen versorgt, so wie es ein realer Körper tun würde. Es stellt sich dann die Frage, ob das Gehirn feststellen kann, ob es in einer realen Umgebung, also einem realen Körper, oder in einer simulierten Realität steckt.

Vertragsprüfung am Beispiel des Bauträgervertrages

„§ 305 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) [1] Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. [2] Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. [3] Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich Sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichnet Erfordernisse im Voraus vereinbaren.“

„§ 306 BGB Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.“

vgl. Palandt Auflage 2019 § 306 Randnummer 6 und 7

Grundsatz:

- **„Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion.** Verstößt der Inhalt einer AGB teilw gg die §§ 307 ff, so ist die Klausel grdsätzl im Ganzen unwirksam (…) Die Gesamtunkwirksamk der Klausel ergibt sich aus dem Schutzzweck der §§ 307 ff. Diese werten die Verwendg von verbotswidr Klauseln als eine obj zu Täuschg geeignete Störg des Rverkehrs, vor allem desh, weil es der rechtsunkund Verweendgsgegner idR nicht auf einen Proz ankommen lässt, sond eine VertrAbwicklg nach Maßg der AGB einschl der unwirks Klauseln hinnimmt. Ein solches Verhalten darf die Rordng nicht dadch risikolos machen u fördern, dass sie eine verbotswidr Klausel dch Reduktion auf das gerade noch zuläss od angem Maß teilw aufrechterhält.“

Ausnahme:

- **„Teilbare Klauseln.** Enthält die Klausel neben der unwirks auch unbedenkl, sprachl u inhaltl abtrennb Bestimmungen, bleiben diese wirks, auch wenn sie den gleichen Sachkomplex betreffen (…) Vorrausetzg für die Teilausrechtserhaltg ist, dass nach Wegstreichen der unwirks Teilregelg ein aus sich heraus verständl Klauselrest verbleibt.“

Wie funktioniert AGB-Kontrolle durch die Gerichte?

Vorsicht:
bei AGB-Kontrolle KEINE sogenannte geltungserhaltende Reduktion!

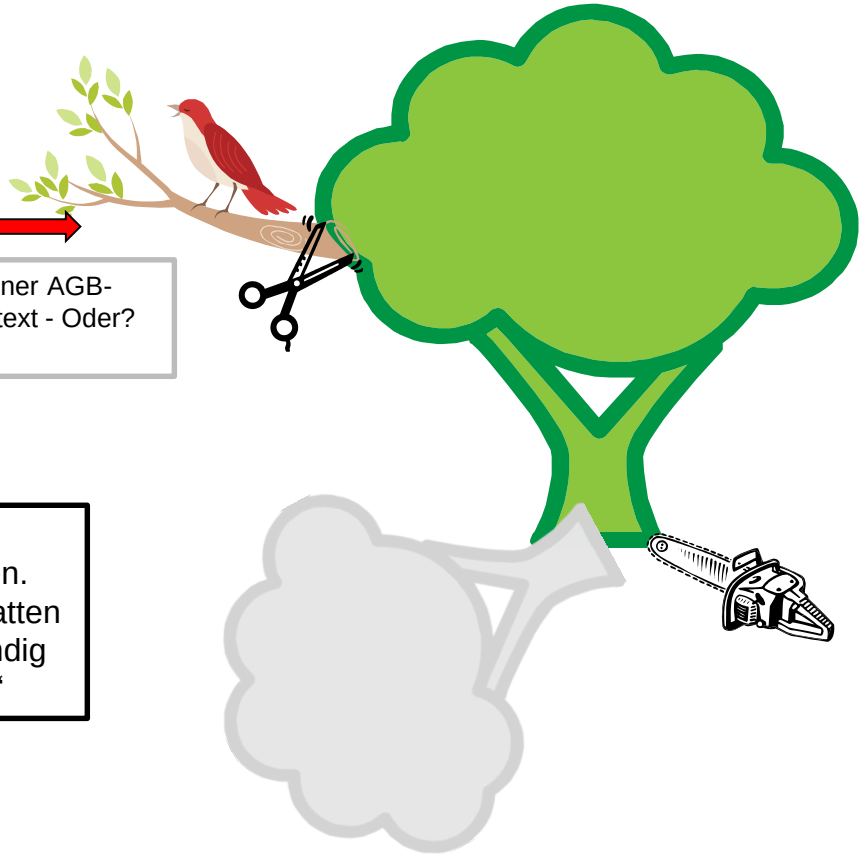

Irrtum

Es entfällt doch nur einzelner AGB-widriger Satz im Vertragstext - Oder? Nein!

Problem: „Je mehr Text, desto mehr Angriffsfläche für AGB-Kontrolle.“

„Unternehmer will im kühlen Schatten sitzen. Aber wer zu viel Schatten will, sitzt bald vollständig in der prallen Sonne.“

Rechtsprechung

Es wird gesamte Klausel entfernt, damit gilt das Gesetz.

Angebotsfrist

Angebot des Käufers an den Verkäufer:

Der Käufer hält sich an das Angebot gebunden bis zum Ablauf des [Frist:».

Danach erlischt es.

Zur Fristwahrung genügt fristgerechte Beurkundung der Annahme vor einem deutschen Notar, ihr Zugehen ist insoweit nicht notwendig. Der Verkäufer muss dem Käufer unverzüglich die Annahme mitteilen.

Das Angebot ist unwiderruflich bis zum Ablauf des [Frist:».
Danach kann es vom Käufer gegenüber dem Verkäufer widerrufen werden, wenn bis dahin keine wirksame Annahme vor einem deutschen Notar beurkundet ist; auf deren Zugang kommt es insoweit nicht an. Der Verkäufer muss dem Käufer unverzüglich die Annahme mitteilen.

- Klausel wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 1 BGB unwirksam.
- Beim Verbrauchervertrag beträgt die zulässige Annahme- und damit Bindefrist regelmäßig vier Wochen (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2010, Az: V ZR 85/09 in IMR 2013, 574).
- Dabei wäre unerheblich, ob Angebot des Erwerbers mit überlanger Bindefrist unwiderruflich oder widerruflich ist (vgl. BGH, Urteil vom 07.06.2013, AZ: V ZR 10/12 in IBR 2013, 574).
- Klausel, nach der das Angebot des anderen Teils auch nach dem Ablauf einer für die Entscheidung des Verwenders angemessenen Frist nicht erlischt, steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 146, 147 Abs. 2 BGB.

Verpflichtung des Verkäufers zur Auflassung

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer dann zu übertragen (Auflassung) sobald der Käufer den geschuldeten Kaufpreis samt etwaiger Verzugszinsen und Nebenforderungen, insbesondere auch etwaige Sonderwünsche bezahlt hat (alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat) und die Abnahme des Vertragsbesitzes durch den Käufer erfolgt ist.

Besser wäre:

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer dann zu übertragen (Auflassung) sobald der Käufer alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat, insbesondere den geschuldeten Kaufpreis samt etwaiger Verzugszinsen und Nebenforderungen, insbesondere auch aus geschuldeter Mithaftung für Kosten, Steuern etc. bezahlt hat und die Abnahme des Vertragsbesitzes durch den Käufer erfolgt ist.

„Der Notar wird die Eigentumsumschreibung beantragen, wenn der Verkäufer ihm schriftlich bestätigt hat, dass der geschuldete Kaufpreis – einschließlich der Zahlungen mit dem Verkäufer vereinbarter Sonderwünsche – eingegangen ist und im Fall der Hergabe von Bürgschaften die Bürgschaftsurkunden an den Bürgern oder den Verkäufer zurückgegeben wurden.“

Klausel verstößt gegen §§ 309 Nr. 2 a BGB. Regelung ist unwirksam, die das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Erwerber nach § 320 BGB zusteht, eingeschränkt. Der Erwerber verliert sonst die Möglichkeit, sein gesetzliches Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB zur Geltung zu bringen, wenn der Veräußerer nicht oder schlecht erfüllt (vgl. BGH, Urteil vom 07.06.2001, Az.: VIII ZR 420/00). Vorleistungspflicht des Erwerbers ist nur wirksam, wenn diese durch sachlichen Grund gerechtfertigt ist, der auch bei der Abwägung mit den hierdurch für den Erwerber entstehenden Nachteilen Bestand hat (BGH, Urteil vom 10.03.1999, AZ.: VIII ZR 204/98).

„Bewilligungslösung“? Nein, besser gesonderte Auflassung wegen Mithaftung.

Abnahme des Sondereigentums

Die Vertragsteile verpflichten einander zur Abnahme des **Sondereigentums** und des dem Käufer etwa zur Sondernutzung zugewiesenen oder im Bereich seines Sondereigentums befindlichen Gemeinschaftseigentums unverzüglich nach Bezugsfertigkeit.
Die Bezugsfertigkeit setzt jedoch nicht die Herstellung der Außenanlagen und der Wohnwege sowie die Durchführung von Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten voraus. Es muss jedoch ein den Verkehrssicherungspflichten entsprechender Zugang bestehen und dem Käufer muss insgesamt zugemutet werden können, das Vertragsobjekt zu benutzen.

Zum Zweck der Abnahme findet eine gemeinsame Besichtigung statt, wobei ausstehende Leistungen und erkennbare Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten sind. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber ist die entsprechende Rüge gleichwohl in das Protokoll aufzunehmen, ohne dass damit eine Anerkennung als Mangel verbunden ist. Der Verkäufer teilt dem Käufer den Abnahmetermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand vor Abnahme in Benutzung, gilt dies als Abnahme. Der Käufer verpflichtet sich, mindestens 14 Tage vor dem Termin an einem Vorabnahmetermin teilzunehmen, in welchem eine gemeinsame Besichtigung des Kaufgegenstandes stattfindet und der Käufer von ihm geltend gemachte Mängel und ausstehende Restarbeiten benennt. Bei Nichterscheinen des Käufers zum ersten Abnahmetermins benennt der Verkäufer einen neuen Termin (zweiter Abnahmetermin) zur Erstellung des Abnahmeprotokolls, der mindestens 7 Tage nach dem ersten Abnahmetermin liegen muss. Erscheint der Käufer auch zu diesem nicht, oder lässt er sich nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht Ausgewiesenen vertreten, so gilt der Kaufgegenstand als mängelfrei abgenommen, sofern der Käufer auf diese Folge in der Mitteilung besonders hingewiesen wurde.

Der Kaufgegenstand gilt als mängelfrei abgenommen, wenn der Käufer ihn ohne Einwilligung des Verkäufers in Besitz nimmt und nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Mängel rügt, die ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigen würden.

Die Klauseln sind alle wegen eines Verstoßes gegen § 308 Nr. 5 BGB unwirksam. Die Fiktion der Abnahme ist ferner mit § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vereinbar. Die Inbesitznahme kann nicht mit der Abnahme gleichgesetzt werden, da noch wesentliche Baumängel vorhanden sein können, die einer Bewohnbarkeit nicht, wohl aber einer Abnahme im Wege stehen. Eine unterlassene Teilnahme an der Abnahme kann keine Sanktionen und damit keine Fiktionen auslösen, da dies gegen das gesetzliche Leitbild des § 640 BGB verstößt.

Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegen die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen durch den Käufer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Käufers gegen den Verkäufer zulässig.

Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB. Der Verbraucher wird durch das einschränkungslose Aufrechnungsverbot unzulässig benachteiligt. Grundsätzlich sind der Werklohnanspruch des Bauträgers und der Anspruch des Erwerbers auf mängelfreie Erfüllung des Vertrages synallagmatisch miteinander verknüpft und stellen ein solches Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung her, dass nach Sinn und Zweck des vertraglichen Aufrechnungsverbots eine Aufrechnung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. **BGH, Urteil vom 07.04.2011, Az.: VII Z R 209/07**; OLG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2009, Az.: 11 U 41/08). Das gilt nicht nur für Mängel, sondern auch für Schadensersatzansprüche aus Leistungsverzug des Bauträgers und sonstige Leistungsstörungen wie Unvermögen oder positive Vertragsverletzung.

Recht des geistigen Eigentums (Prof. Dr. Franz Hofmann)

(14.11.2019)

Legal Tech und Vergabe der Proseminarthemen

(21.11.2019)

Formalisierung/Subsumtion der Realität

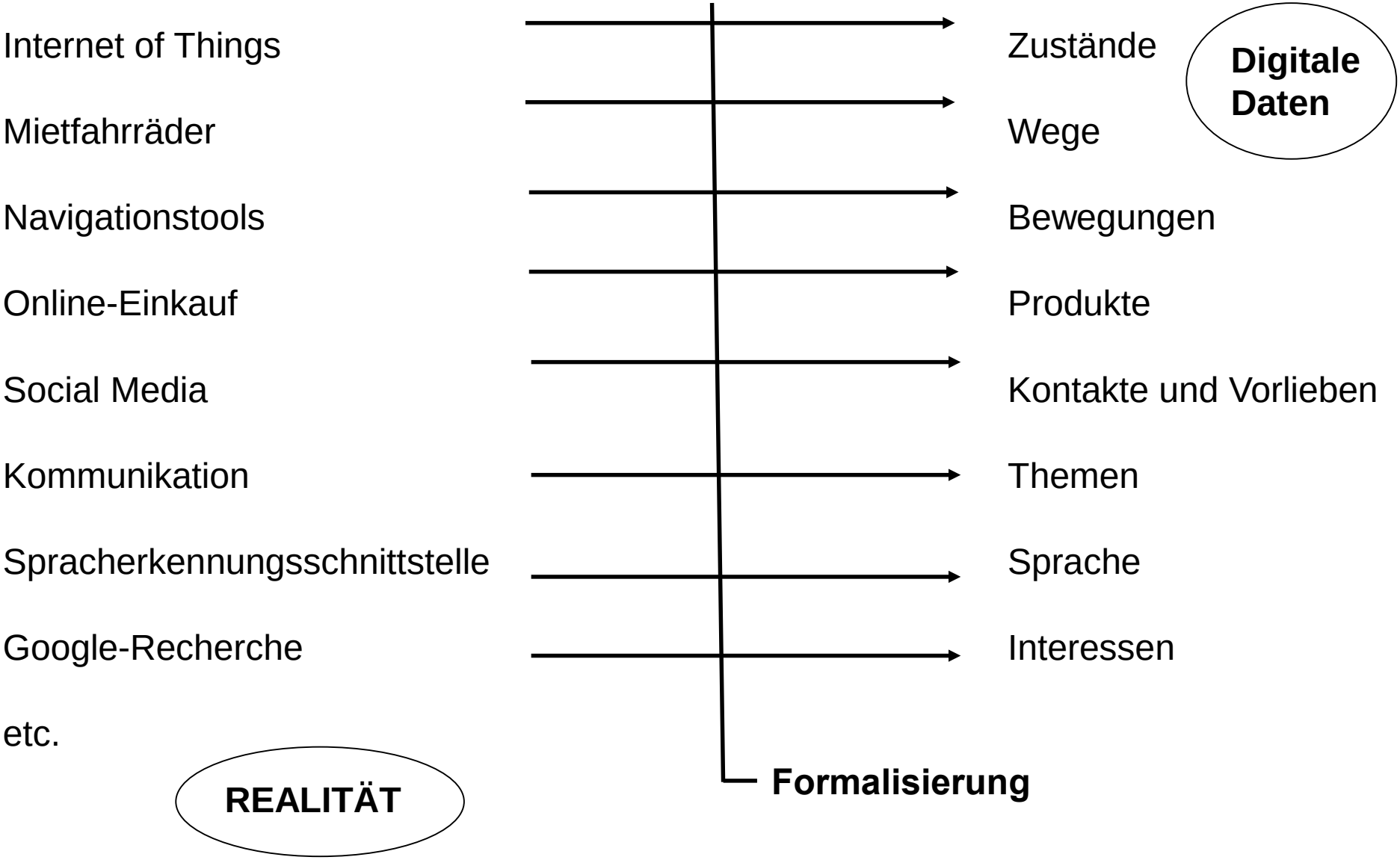

Amara‘s Law:

„We tend to overestimate the effect of a technology in the short run and underestimate the effect in the long run.“
(Roy Amara, 1925 – 2007, ehem. Präsident des Institute for the future, in Quade, Legal Tech, S. 167 m.w.N.)

Fernsehen	→	Netflix
Schuhe	→	Zalando
Bücher	→	Amazon
Musik	→	Spotify
Lernen	→	Youtube
Taxi	→	Uber
Übernachten	→	AirBnB

Digitalisierung von Allem und Jedem

sog. „unbundling“

Recht → Legal Tech

Digitalisierung ist stets
Querschnittstechnologie
(Organisation, Personal, Marketing, Effizienz, Workflow/Prozess, Rechtsdenken)

Was ist Legal-Tech**?**

Hartung, Legal Tech, S. 7 f.

LEGAL services + TECHnology = LEGAL-TECH

„Legal Tech beschreibt den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und –verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und – so die Hoffnung – zu verbessern.“
(Micha Bues, siehe http://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech.)

„Informationstechnik (IT), die im juristischen Bereich zum Einsatz gelangt“
(Wagner, BB 2017, 898.)

„Unter dem Schlagwort Legal Tech meint weitgehend undifferenziert den Technologieeinsatz mit juristischem Bezug. Anwendungen wie Markplätze für Anwälte, VoIP-gestützte Rechtsberatungsplattformen, einfache Gerichtskostenrechner oder Software zur automatischen Dokumentenanalyse sowie Rechtsinformationssysteme werden als Legal Tech bezeichnet.
(Grupp, DB 2017, 1072.)

„Software und Onlinedienste, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder gänzlich automatisiert durchführen“
(Wikipedia)

Ist copy and paste schon Legal-Tech?

Hartung, Legal Tech, S. 8

Office Tech

- Büroorganisation
- Kommunikation (E-Mail, etc.)
- Elektronische Akten
- Spracherkennung
- Digitales Diktieren
- Dateimanagement
- Datenbanken

unterstützen lediglich die klassiche Arbeit von Anwälten

Übergänge fließend

Legal-Tech

- Automatische Schriftsatzerstellung
- Ablaufautomatisierung
- Document Review
- Self Service Tools
- „intelligente Datenbanken“, wie z.B. Watson, Ross

Tools, die geeignet sind, das anwaltliche Geschäftsmodell zu verändern

Ziel: Von der Manufaktur zur skalierbaren, industriellen Rechtsdienstleistung!

Warum ist Legal-Tech und Digitalisierung mittlerweile ein Thema?

Hartung, Legal Tech, S. 5 f., 15, 49

- „Hilfe, zu viele Daten/ Arbeit!“ → Mailsortierprogramm, Documentmanagement, etc.
- Richard Susskind, Buch von 2008, „The End of Lawyers?“ (am 1.1.2017 waren in Deutschland 164.400 Anwälte zugelassen! Derzeit Riesenhype um Blockchains und Smart Contracts: „Die Dienste eines Grundbuchamtes, aber auch eines Notars als Intermediare von Transaktionen, die die Authentizität der Beteiligten garantieren, können entfallen.“)
- Die meisten wirtschaftsberatenden Kanzleien sind heute noch mit den Auswirkungen der Finanzkrise auf das Verhältnis Anwalt und Mandant beschäftigt, Zusammenbruch des Transaktionsgeschäftes, Konkurrenzdruck, Preisverfall
- „more for less“: Unternehmensmandanten stehen unter erheblichem Kostendruck und geben diesen an Berater weiter, in dem mehr Leistungen verlangt werden für weniger Honorar
- *„Die Zeiten, in denen all das als notwendigerweise teure anwaltliche Arbeit angesehen wurde, was von Anwälten gemacht wurde, sind unwiederbringlich vorbei.“ (Susskind)*
- In der dt. Gesellschaft hat sich wohl mit Legal-Techt erstmals befasst:
  Grupp, Legal Tech - Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, AnwBl. 2014, 660 ff.
- Bessere technische Möglichkeiten

Warum ist die Legal-Tech-Landschaft unübersichtlich?

Wagner, Legal Tech und Legal Robots, S. 5 f.

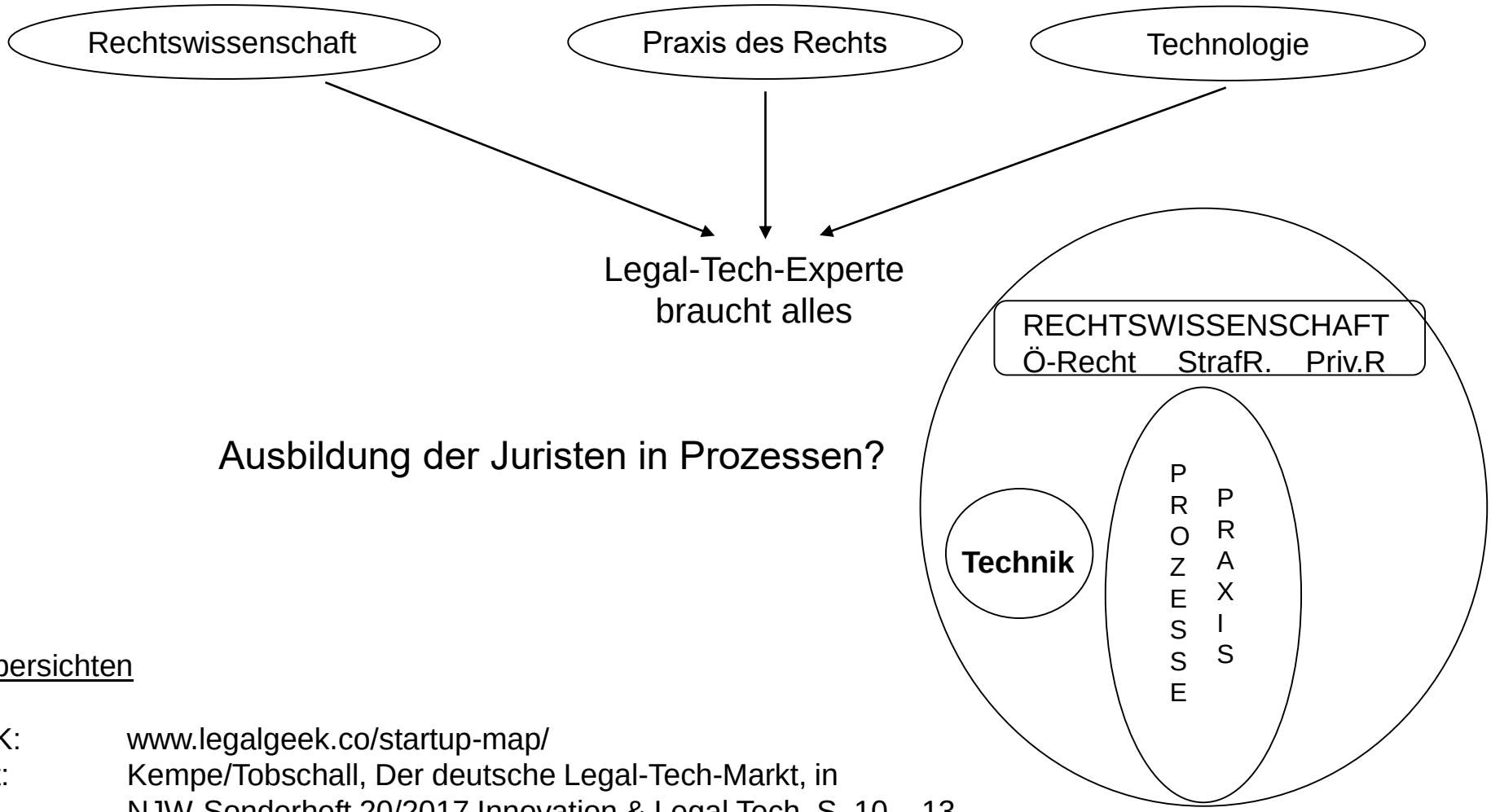

Ausbildung der Juristen in Prozessen?

<u>Übersichten</u>

UK: www.legalgeek.co/startup-map/
Dt: Kempe/Tobschall, Der deutsche Legal-Tech-Markt, in NJW-Sonderheft 20/2017 Innovation & Legal Tech, S. 10 – 13
Welt: https://techindex.law.stanford.edu/
http://legaltechnology-compass.eu/

Welche verschiedenen Kategorien von Legal-Tech gibt es?

Hartung, Legal Tech, S. 9 f.

Automatisierte Rechtsberatungsprodukte
- Flightright
- Fairplane
- EUFlight
- Bahn Buddy
- Zug-Erstattung.de
- geblitzt.de
- Unfallhelden
- MieterEngel
- wenigermiete.de
- Claimright (LV)
- Helpcheck (LV)
- Aboalarm
- Myright
- Jobcenter-schutzschild
- hartz4widerspruch

↓

„Ablauf-/ Entscheidungsbaum“ ermöglicht automatische Bearbeitung tausender gleichartiger Fälle und/oder „Einkaufsgenossenschaft“

Plattformen/Marktplätze
- Anwalt.de
- Anwalt24.de
- 123Recht.net
- Advocado.de

↓

Standardisierte anwaltliche Dienstleistungen zu Festpreisen gegen „Schwellenangst“, wenn menschlicher Anwalt

Legal Process Outsourcing
- axiom
- Perconex
- edicted
- digitorney

↓

Dienstleistung für Anwälte, durch externe Begutachtung oder zur Verfügung stellen von Projektjuristen, Personalberatung und virtuellen Datenräumen über Plattformen

Document Review/ Information extraction
- Kira
- Raven
- Leverton
- Watson/Ross

↓

System ist in der Lage, Texte zu lesen, zu exzerpieren, katalogisieren und „zu verstehen“
Spitzentechnik:
KI mit supervised ML

E-Discovery
- Relativity (kCura)
- Kroll Discovery
- Access Data

↓

Durchsuchung großer Datenmengen bei Kartell-verfahren, M& A oder Skandalen

Vergleich: Induktive (statistische) oder deduktive (regelbasierte) Tools?

Grupp, Legal Tech, S. 259 ff.

- Informatik verfügt über sehr komplexe Logikmodellierungen, aber nur über ein beschränktes semantisches Instrumentarium
- Rechtsanwendung verfügt über komplexes semantisches Verständnis und kommt mit relativ einfacher Logik aus
- Subsumtion benötigt „Weltwissen“, „Erfahrungen“, „gesunden Menschenverstand“, „Judiz“, etc.
- Rechtliche Begriffe sind schwer zu formalisieren
- Heute grundsätzlich zwei Ansätze:

Induktiv
Große Datenmengen/ mathematische Modelle (i.d.R. neuronale Netze, „deep learning“)

- Statistische Lösungen, die Inputinformationen induktiv verarbeiten und häufig selbst lernen
- Nur einsetzbar, wo formalisierte, häufigkeitsbezogenene Überlegungen zur Lösung führen
- Vorgehen ist intransparent
- Für Mustererkennung ist ausreichend großer Datensatz für Referenzmodelle nötig
- Predictive Analytics
- eDiscovery
- Information Extraction

Deduktiv
(regelbasierte, große Entscheidungsbäume)

- Entscheidungsstrukturen dieses Systems müssen von Hand gebaut werden
- Knoten und Pfade in Entstehungsbäumen stehen für die einzelnen Prüfungsschritte und die Entscheidungsalternativen
- Komplexe Wissensabbildungen werden als Expertensysteme bezeichnet
- Neota Logic
- LNR
- Lexalgo
- Knowledge tools
- Berkley Bridge

Ergebnis: Beides hat Vor-/Nachteile, auch Kombination ist möglich

Legal-Tech im Notariat?

Problem:
Berufsrecht

Website
- Plattform?

Office-Tech
- Word
- Excel
- Outlook

Open Source Tools
- Google Drive
- Google Sheets
- G-Suite
- Microsoft One Note
- KI-Systeme von
  - Google
  - Amazon
  - etc.
- Neota Logic (NLP)
- Lexalgo

Legal-Tech-Tools?

- Videos (Education)
- Checklisten (Eingabemaske)
- Daten aus Maske + Muster = Entwurf Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, …, Bauträgervertrag, Erbrecht entsprechend Entscheidungsbaum
- Mandantenpflege
- Aktualisierung von Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Erbrecht
- Interne Analysen:
  - Umsatz
  - Gewinn
  - Mitarbeiter
- Self-service-Tools?

Arno Top
- Urkundenrolle
- Namensverzeichnis
- Kostenrolle
- Musterverwaltung
- Textbausteinsystem
- Automatischer Urkundsvollzug
- Finanzbuchhaltung
- Controlling
- …

Kreative Orchestrierung bestehender Tools
+
Individuelles KnowHow der Mustersammlung und Prozesse

Skalierung
Werbung **?**

Zukunft: „Kira-Freshfields“, etc.

Was bedeutet Querschnittstechnologie und „unbundling“?

z.B. Prozesse betrachten (z.B. notarielle/anwaltliche Tätigkeit bei Vertragserfüllung) und Teilschritte identifizieren und automatisieren

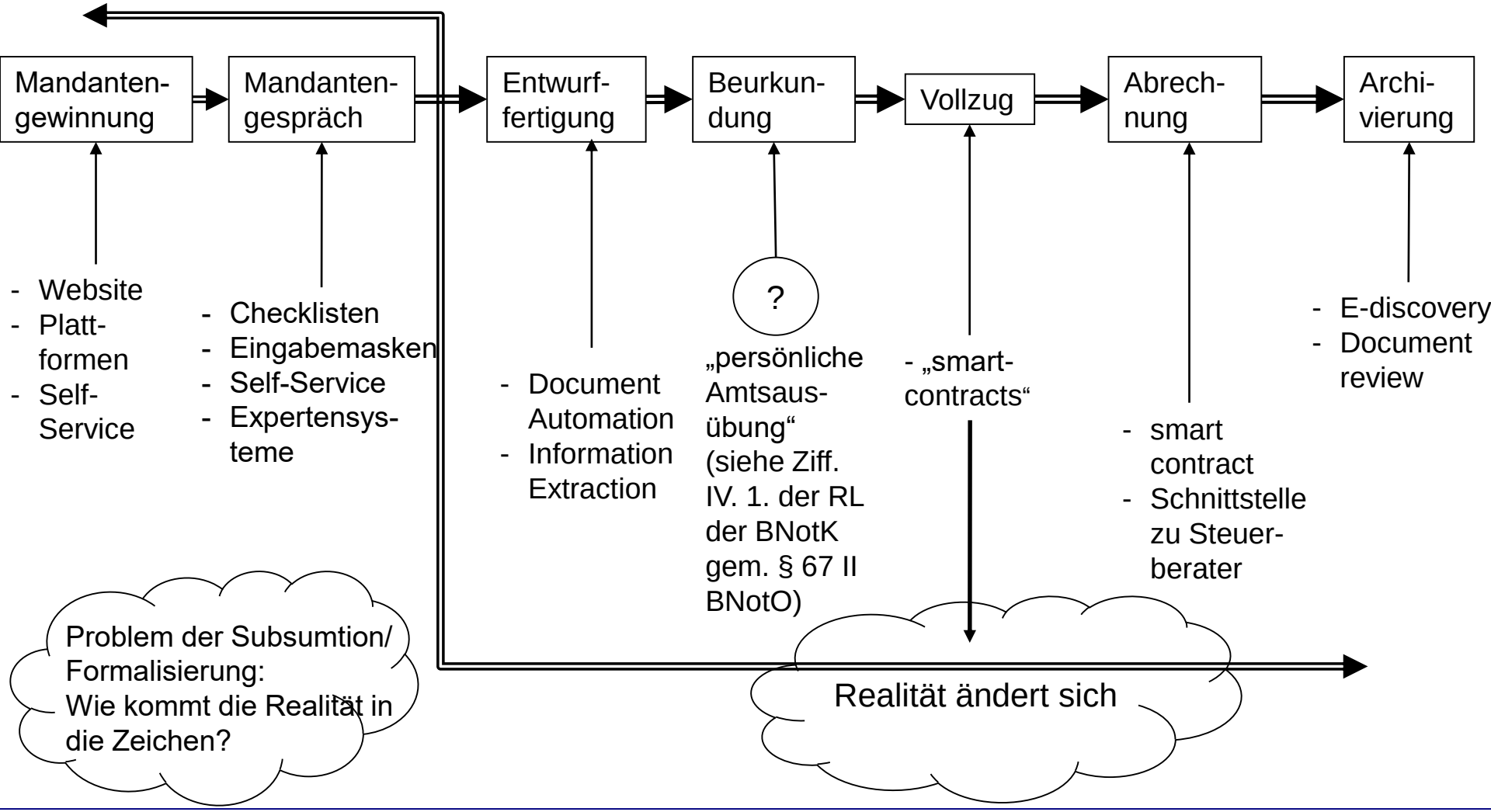

Kombination von deduktiven und induktiven Tools

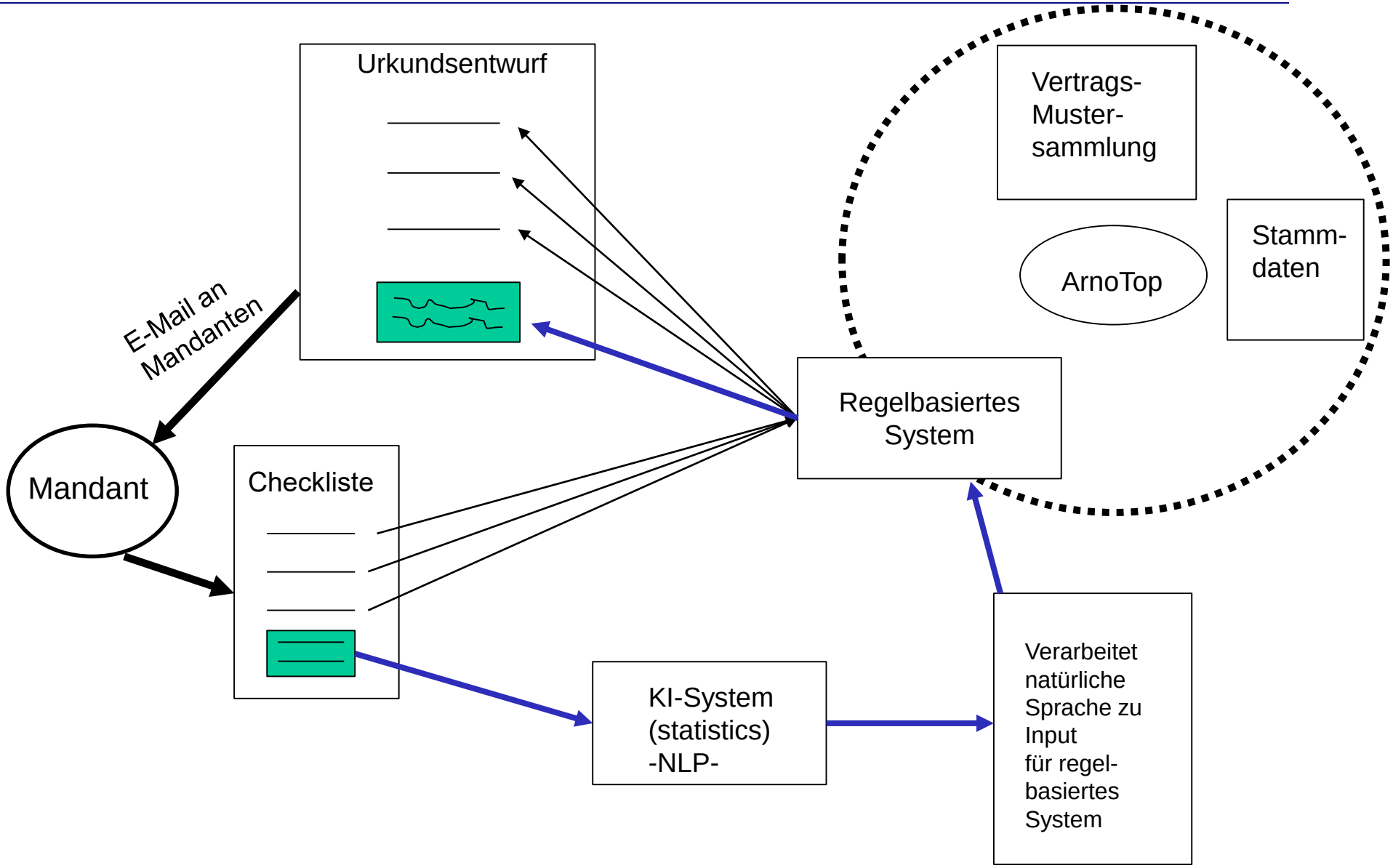

Sicher | https://www.notare-adrian-kroier.de/#Service

START NOTARE TEAM RECHTSBEREICHE **SERVICE** KANZLEI KARRIERE KONTAKT DE EN

CHECKLISTEN

Unsere Checklisten sollen eine persönliche Beratung und Besprechung in Ihrer Angelegenheit unterstützen, jedoch nicht ersetzen. Auch wenn Sie die Checklisten nur teilweise ausfüllen können, ist dies eine große Hilfe zur Umsetzung Ihrer Vorstellungen. Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an uns. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

ERBAUSSCHLAGUNG DOWNLOAD

ERBSCHEINSANTRAG DOWNLOAD

KAUFVERTRAG GRUNDSTÜCK DOWNLOAD

KAUFVERTRAG EIGENTUMSWOHNUNG DOWNLOAD

SCHENKUNG IMMOBILIE DOWNLOAD

SCHEIDUNGSVEREINBARUNG DOWNLOAD

TESTAMENT/ERBVERTRAG DOWNLOAD

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG DOWNLOAD

VEREINSREGISTER DOWNLOAD

DR. AXEL ADRIAN
FLORIAN KROIER
NOTARE

Telefon 0911-23086-0 | Telefax 0911-23086-31 | kanzlei@notare-adrian-kroier.de
Öffnungszeiten nach Vereinbarung und Mo bis Fr: 08:30–12:30 Uhr 13:30–17:00 Uhr

Checkliste Kaufvertrag Grundstück (mit oder ohne Haus)

Diese Checkliste dient der Vorbereitung Ihres Grundstückskaufvertrag. Die Checkliste soll eine persönliche Beratung und Besprechung in Ihrer Angelegenheit unterstützen, jedoch nicht ersetzen. Auch wenn Sie die Checkliste nur teilweise ausfüllen können, ist sie eine große Hilfe zur Umsetzung Ihrer Vorstellungen.
Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an uns. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Dieses PDF können Sie einfach per Tastatur ausfüllen, ausdrucken und an 0911 230 86-31 faxen. Alternativ speichern Sie es als PDF-Datei und senden es über den Button „Senden" am Ende des Dokuments an folgende E-Mail-Adresse: kanzlei@notare-adrian-kroier.de.

Vertragsobjekt/ Immobilie

Flurstücke	
Grundbuch von	
Blatt	
Anschrift	
Grundstück	◯ ganzes Grundstück ◯ Teilfläche in qm von (Lageplan erbeten)

Mitverkaufte bewegliche Gegenstände

Küche, Möbel, Maschinen, etc.

Aktuelle Nutzung

- ◯ land- oder forstwirtschaftlich
- ◯ Bauplatz
- ◯ Wohnhaus mit Grundstück
  - ◯ Leerstand
  - ◯ bewohnt vom Verkäufer, Räumung bis
  - ◯ vermietet, Räumung bis
  - ◯ vermietet, Käufer übernimmt Mietvertrag
  - ◯ sonstiges, nämlich

Kaufpreis

Kaufpreis in Euro	
davon für bewegliche Gegenstände	
Kreditinstitut des Verkäufers	
IBAN des Verkäufers	
BIC des Verkäufers	
Grundschuld bestellen?	◯ ja ◯ nein

Besitzübergang/ Schlüsselübergabe

- ◯ nach Kaufpreiszahlung (üblich)
- ◯ sofort nach Beurkundung
- ◯ Datum

Erschließungskosten

- ◯ entfällt (Landwirtschaft / Wald)
- ◯ voll abgerechnet, nichts mehr offen
- ◯ Vorausleistungen wurden erbracht
- ◯ noch offen, wird von der Gemeinde erhoben

Sonstiges (z.B. bekannte Mängel, Altlasten, Wünsche an die Vertragsgestaltung, Besonderheiten)

Makler

Makler beteiligt?	◯ ja ◯ nein
Name	
Anschrift	
Höhe der Provision in Euro	
Provision schuldet der	◯ Verkäufer ◯ Käufer ◯ beide

Zusendung des Entwurfs an den Verkäufer

per	◯ E-Mail ◯ Post ◯ Fax
an (Kontaktdaten, z.B. E-Mail)	

Zusendung des Entwurfs an den Käufer

per	◯ E-Mail ◯ Post ◯ Fax
an (Kontaktdaten, z.B. E-Mail)	

Zusendung des Entwurfs an den Makler

per	◯ E-Mail ◯ Post ◯ Fax
an (Kontaktdaten, z.B. E-Mail)	

Drucken | Senden

© Notar Dr. Axel Adrian, Florian Kroier | Königstraße 21 | 90402 Nürnberg

Checkliste_Kaufvertrag-Grundstück.pdf - Adobe Reader

eige Fenster Hilfe

2 / 3 100% Werkzeuge

Güterstand	Gütergemeinschaft	Gütergemeinschaft

Angaben zu dem Käufer/ den Käufern

	Käufer 1	Käufer 2
Name		
Vorname		
ggf. abweichender Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Straße/ Hausnummer		
PLZ/ Ort		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		
Staatsangehörigkeit/en (mehrfache angeben)		
Steueridentifikations-nummer		
Familienstand	○ ledig ○ geschieden ○ verheiratet ○ verwitwet	○ ledig ○ verheira
Güterstand	○ Gütertrennung ○ kein Ehevertrag ○ Gütergemeinschaft	○ Gütertre ○ Güterge

Checkliste_Kaufvertrag-Grundstück.pdf - Adobe Reader

zeige Fenster Hilfe

2 / 3 100% Werkzeuge

Angaben zu dem Verkäufer/ den Verkäufern

	Verkäufer 1	Verkäufer 2
Name		
Vorname		
ggf. abweichender Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Straße/ Hausnummer		
PLZ/ Ort		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		
Staatsangehörigkeit/en (mehrfache angeben)		
Steueridentifikations-nummer		
Familienstand	○ ledig ○ geschieden ○ verheiratet ○ verwitwet	○ ledig ○ geschieden ○ verheiratet ○ verwitwet
Güterstand	○ Gütertrennung ○ kein Ehevertrag ○ Gütergemeinschaft	○ Gütertrennung ○ kein Ehevertrag ○ Gütergemeinschaft

Was ist (künstliche) Intelligenz?

– ungeklärt, aber „Turing-Test“ -

Die Definition des Begriffs „Intelligenz“

- *intellegere* „verstehen“, „wählen zwischen“

- Sammelbegriff der Psychologie für die kognitive Leistungsfähigkeit des Menschen.

- kognitive Fähigkeiten können unterschiedlich stark ausgeprägt sein, sodass keine Einigkeit besteht, wie diese zu bestimmen und zu unterscheiden sind

- mit verschiedenen Intelligenztheorien werden unterschiedliche Operationalisierungen des alltagssprachlichen Begriffs vorgelegt.

- allgemeine (kognitive Psychologie -greift auf Methoden und Erkenntnisse der Hirnforschung, der Entwicklungspsychologie und zunehmend auch der künstlichen Intelligenz zurück) und differentielle Psychologie, sowie Neuropsychologie befassen sich mit der Erforschung der Intelligenz

- Ergebnis: Es gibt keine allgemeingültige Definition von Intelligenz

Die Definition des Begriffs „Künstliche Intelligenz“

- Künstliche Intelligenz (KI), auch *artifizielle Intelligenz*, englisch *artificial intelligence, (AI*)

- Teilgebiet der Informatik, welches sich mit der Automatisierung intelligenten Verhaltens befasst

- Begriff ist insofern nicht eindeutig abgrenzbar, als es bereits an einer genauen Definition von Intelligenz mangelt

- im Allgemeinen bezeichnet *künstliche Intelligenz* oder *KI* den Versuch, eine menschenähnliche Intelligenz nachzubilden, d. h., einen Computer zu bauen oder so zu programmieren, dass er eigenständig Probleme bearbeiten kann

- Oftmals wird damit aber auch, besonders bei Computerspielen, eine nachgeahmte Intelligenz bezeichnet, womit durch meist einfache Algorithmen ein intelligentes Verhalten simuliert werden soll.

Künstliche Intelligenz und Bewusstsein/Geist

- Im Verständnis des Begriffs *künstliche Intelligenz* spiegelt sich oft die aus der Aufklärung stammende Vorstellung vom „Menschen als Maschine“ wider; hier „Richterautomat“

- ***starke KI*** hat das Ziel eine Intelligenz zu erschaffen, die das menschliche Denken mechanisieren soll. Die Ziele der starken KI sind nach Jahrzehnten der Forschung weiterhin visionär

- ***schwache KI*** hat nur das Ziel konkrete Anwendungsprobleme des menschlichen Denkens in Einzelbereichen zu meistern bzw. zu unterstützen

- Fähigkeit zu lernen und mit Unsicherheit und probabilistischen Informationen umzugehen sind die beiden Hauptanforderungen an KI-Systeme

- der schwachen KI geht es somit um die Simulation intelligenten Verhaltens mit Mitteln der Mathematik und der Informatik, es geht ihr nicht um Schaffung von Bewusstsein oder um ein tieferes Verständnis von Intelligenz

- starke KI ist an ihrer philosophischen Fragestellung bis heute gescheitert, *schwache KI hat* in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt

Welche Methoden und Einsatzmöglichkeiten von KI in Legal-Tech gibt es?

Bues, Legal Tech, S. 275 ff.

Machine Learning (ML)

- erzeugt Wissen aus Erfahrung, indem Muster erkannt werden, die verallgemeinert werden können (Induktion) über Wahrscheinlichkeiten und Statistikmethoden
- trainierbar/lernfähig
- supervised ML
- Problem: Kreatitivät?
- abzugrenzen von regel-basierten Experten-systemen (Wenn/Dann-Logik) aber auch Kombinationen

Natural Language Processing (NLP)

- Verarbeitung der natürlichen Sprache
- Hürden:
  - Realität
  - Wörter/Sprache
  - Maschinensprache
  - Wieder zurück
- Gesprochene, geschriebene Sprache
  - Alexa, Siri
  - Expertensysteme
  - Texterkennung
  - Sprachausgabe
  - Textsuche
  - etc.

Einsatzmöglichkeiten

- Rechtsdatenbanken (Westlaw, Judicata)
  - 15-20% Zeit für Recherche
  - Ross (Watson), intelligente Datenbank im Bereich Insolvenzrecht
- e-Discovery
- predictive analytics (Loom, PredictGov, Predictice, DocketAlarm, PatentVector)
- Dokument Analyse (Kira, Leverton, Luminance, Ravn)
- Juristische Expertensysteme (Neota Logic, VisiRule)
- Chatbots (DoNotPay, LawBot, LISA, KIM)

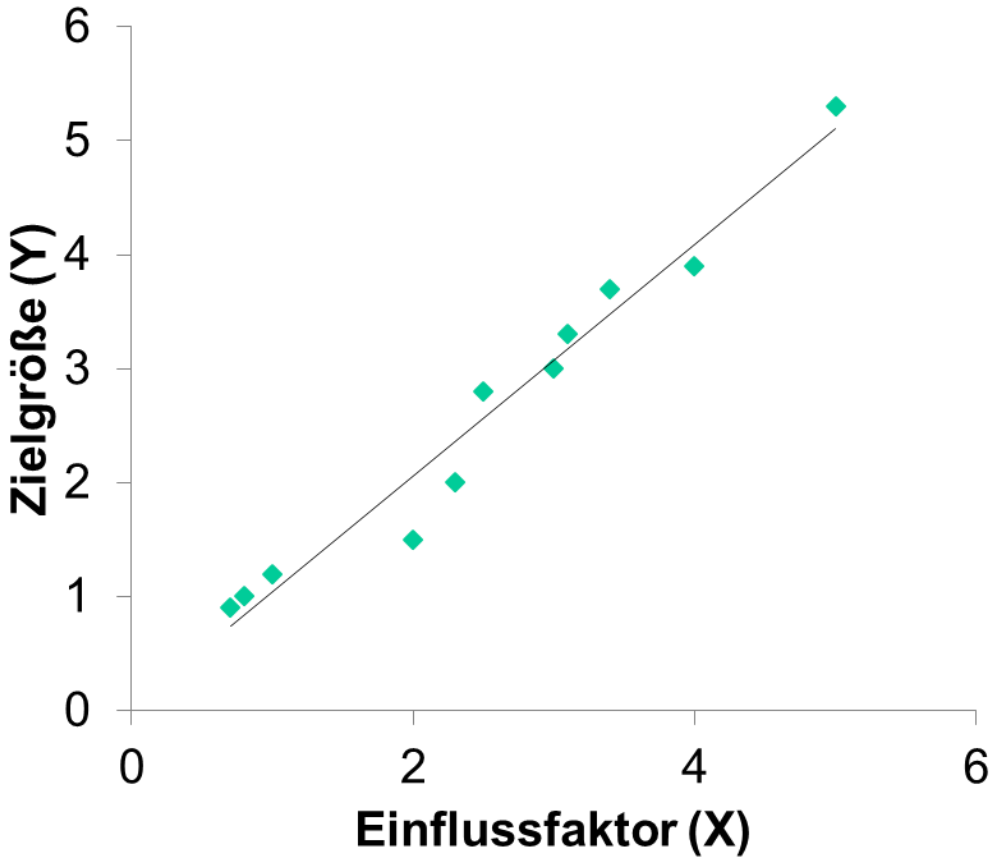

- Die Grafik zeigt einen sogenannten „Scatter Plot“, also ein Streudiagramm mit einer Menge an Datenpunkten. Diese Punkte sind zweidimensional, was bedeutet, dass sie zwei Größen – den auf der X-Achse abgetragenen Einflussfaktor und die auf der Y-Achse abgetragene Zielgröße – miteinander verbinden.

Bünau, Rechtshandbuch Legal Tech, S. 47 ff.

„Turing-Test“ – Ein Experiment von Alan Turing

- 1950 von Alan Turing vorgeschlagenes Experiment, um festzustellen, ob eine Maschine ein dem Menschen gleichwertiges Denkvermögen hat

- der aus der Anfangszeit des Informatik-Teilbereichs Künstliche Intelligenz stammende und seither legendäre Test trug dazu bei, den alten Mythos von der denkenden Maschine für das Computerzeitalter neu zu beleben

- Test: Ein menschlicher Fragesteller führt über eine Tastatur und einen Bildschirm ohne Sicht- und Hörkontakt mit zwei ihm unbekannten Gesprächspartnern eine Unterhaltung. Der eine Gesprächspartner ist ein Mensch, der andere eine Maschine. Beide versuchen, den Fragesteller davon zu überzeugen, dass sie denkende Menschen sind. Wenn der Fragesteller nach der intensiven Befragung nicht klar sagen kann, welcher von beiden die Maschine ist, hat die Maschine den Turing-Test bestanden, und es wird der Maschine ein dem Menschen ebenbürtiges Denkvermögen unterstellt

- Für unsere Zwecke könnte der Test z. B. so designed werden, dass derselbe Rechtsfall von einem „Richterautomaten“ und von einem Menschen rechtlich beurteilt wird und ein menschlicher Schiedsrichter feststellen soll, ob er erkennt, welches der beiden Urteile von einer Maschine stammt.

„Chinese Room“ - Ein Gedankenexperiment von John Searle

Searle 1980 in seinem Aufsatz *Minds, Brains, and Programs,* in The Behavioral and Brains Science, 1980, S. 417 ff. auf S. 418: „Suppose that I´m locked in a room and given a large batch of Chinese writing. (…) Now suppose further that (…) I am given a second batch of Chinese script together with a set of rules for correlating the second batch with the first batch. (…) Now suppose also that I am given a third batch of Chinese symbols together with some instructions (…) that enable me to correlate elements of this third batch with the first two batches, and these rules instruct me how to give back certain sorts of shapes given me in the third batch. Unknown to me, the people who are giving me all of these symbols call the first batch a `script`, they call the second batch a `story`, and they call the third batch `questions`. Furthermore, they call the symbols I give them back in response to the third batch, `answers to the questions` and the set of rules (…) that they gave me, they call `the program`.“

Durch dieses Gedankenexperiment soll gezeigt werden, dass es für Beobachter so aussieht, dass Searle, der in dem Chinesischen Zimmer eingesperrt ist und nach einem vorgegebenen Programm chinesische Schriftzeichen in chinesische Schriftzeichen umsetzt, die chinesische Sprache verstehen würde, obwohl er tatsächlich gar kein Chinesisch beherrscht. Damit wollte Searle sagen, dass zwar auch ein Computer syntaktische Zeichen in andere syntaktische Zeichen nach einem bestimmten Programm umsetzten kann, dies aber nicht ausreicht, um die Maschine zu befähigen die semantische Bedeutung der Zeichen zu verstehen. Durch dieses Gedankenexperiment wollte Searle beweisen, dass eine programmierte Rechenmaschine nicht als intelligent gelten kann, nur weil diese den Turing-Test besteht.

Den Turing-Test zu bestehen sei damit kein ausreichendes Kriterium für sogenannte starke künstliche Intelligenz

Eigene These – provokativ:

- Begriffe und semantische Bedeutung von Zeichen sind nur menschliche Illusionen

- Diese Illusionen sind nötig, da das menschliche Denken weder in der Lage ist, die Vielzahl der Informationen, mit denen ein Individuum in seinem Leben in Berührung kommt, axiomatisch-deduktiv, also „kalkülisierend“ oder auch „mathematisch-statistisch“, also strukturwissenschaftlich nachrechenbar zu verarbeiten, noch zu solcher Verarbeitung bereitzuhalten, noch zu „speichern“, bzw. zu erinnern.

- Mir scheint, dass das menschliche Denken und Sprechen in assoziatiativen Verknüpfungen dazu dient, die prinzipiellen strukturwissenschaftlichen Grenzen, die durch die Unvollständigkeitssätze von Gödel und den „Fluch der Dimensionalität“ beschrieben werden, zu umgehen.

Wir können mit (leeren) Containern/Wörtern arbeiten

Alles was bleibt sind leere Wörter/Container!

Mit Computern können wir viel besser eine große Zahl von (leeren) Containern und die Struktur ihrer Anordnung (Zahl, Zusammenhänge von Containern, Zusammenhänge von Zusammenhängen, Muster, etc.) verarbeiten, als mit menschlichen Gehirnen, die nach (illusionärer) Bedeutung suchen……..

Wir wenden Sprache auf Sprache an…….

Sprachpragmatik (Robert Brandom): Aktion – Reaktion – Rereaktion, etc.

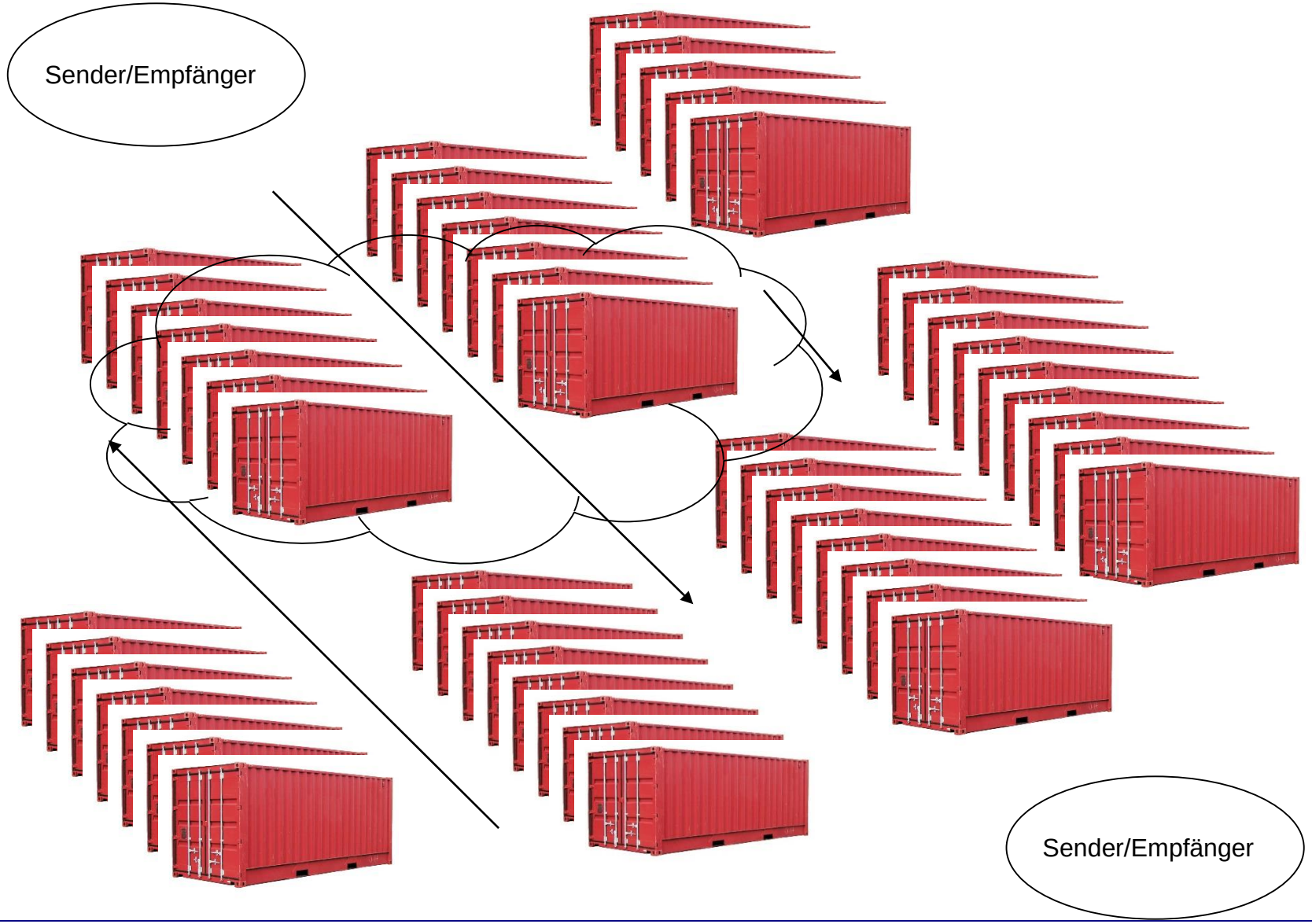

Dependency Layer

Natürliche Sprachebene

Constituency Layer

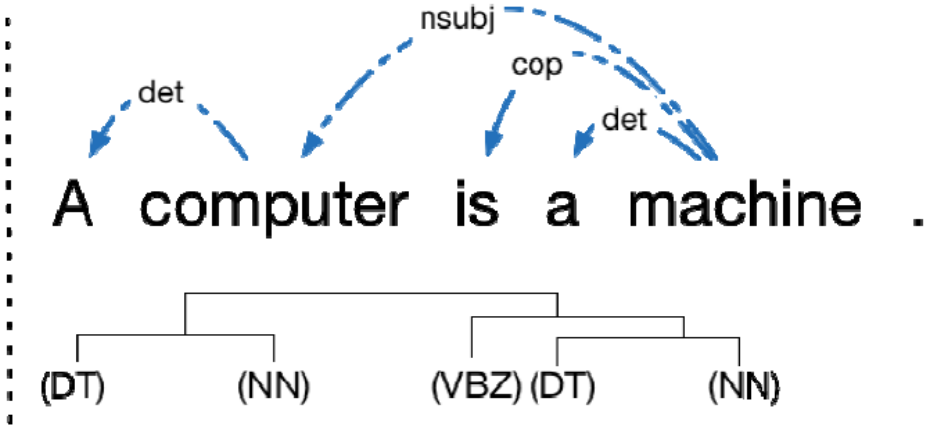

Quelle: Alexey Chepsov „Computational Methods in Law“

„Gramaontologie“

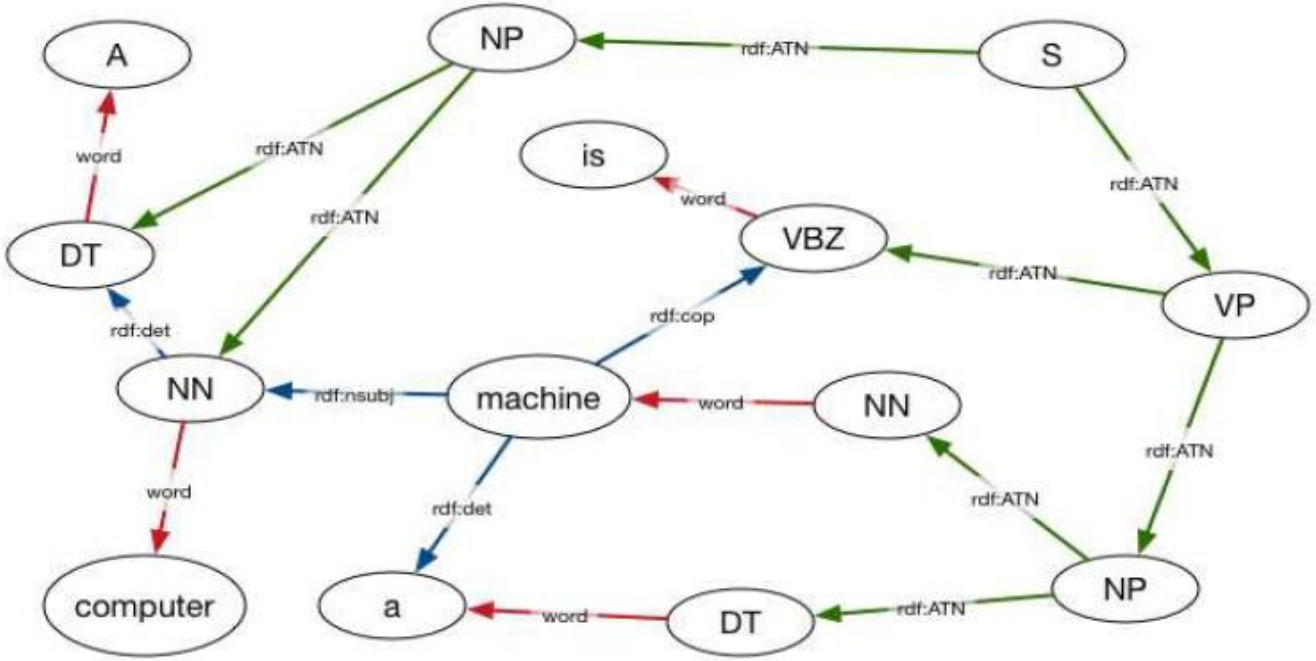

Quelle: Alexey Chepsov „Computational Methods in Law“

Computerwissenschaftliches Ziel: Large Knowledge Ontology

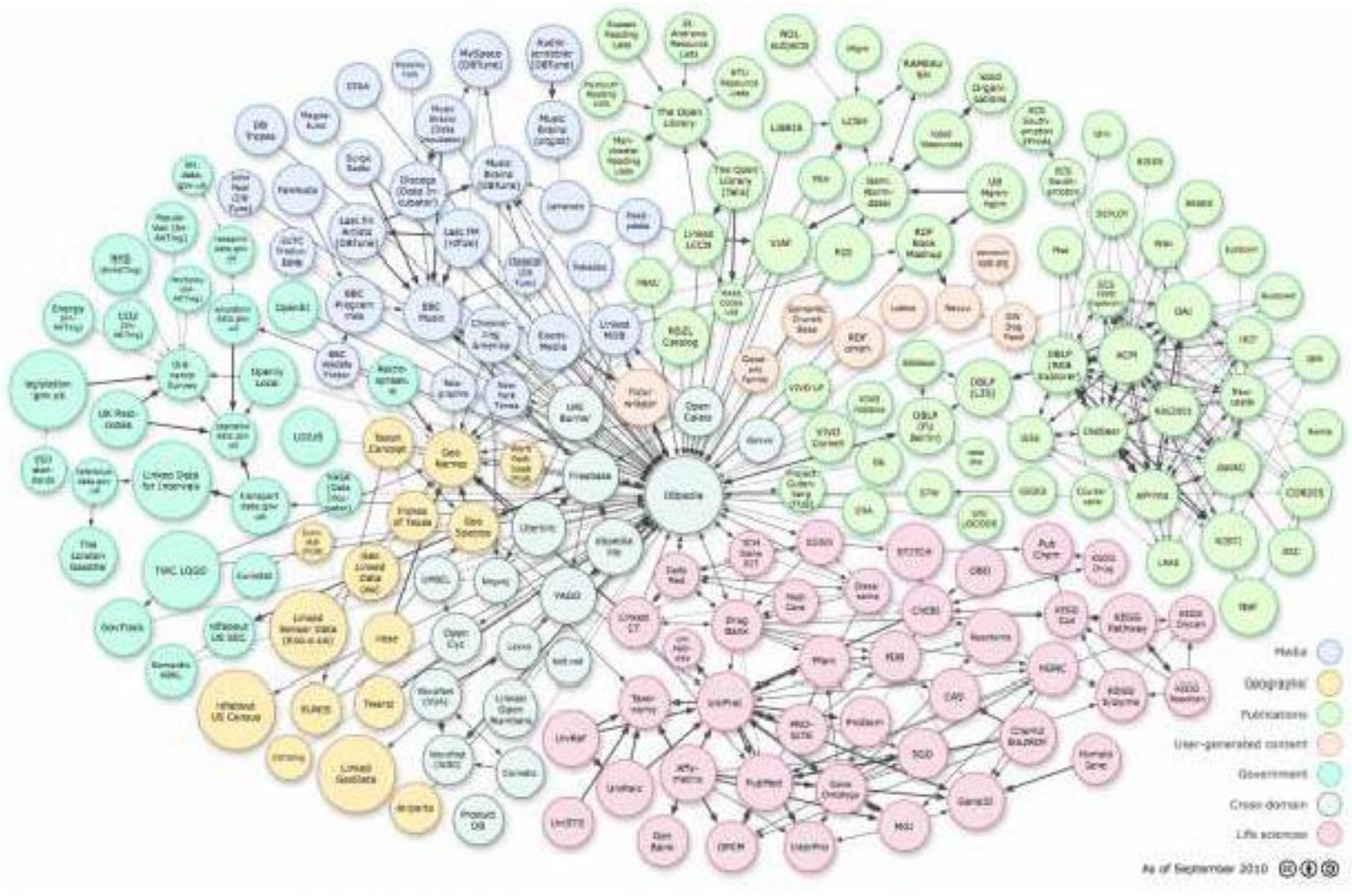

Die durch das Regelwerk extrahierten Informationen werden automatisch zu einem semantischen Netz verknüpft (Ontologie). Dieses Netz wird anschließend mit Analysetools (Reasoner) ausgewertet.

Beispielsatz:

Die von einem Architekten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Architektenvertrages verwandte Klausel "Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig“, ist gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.

BGH, Urt. V. 07.04.2011 – VII ZR 209/07

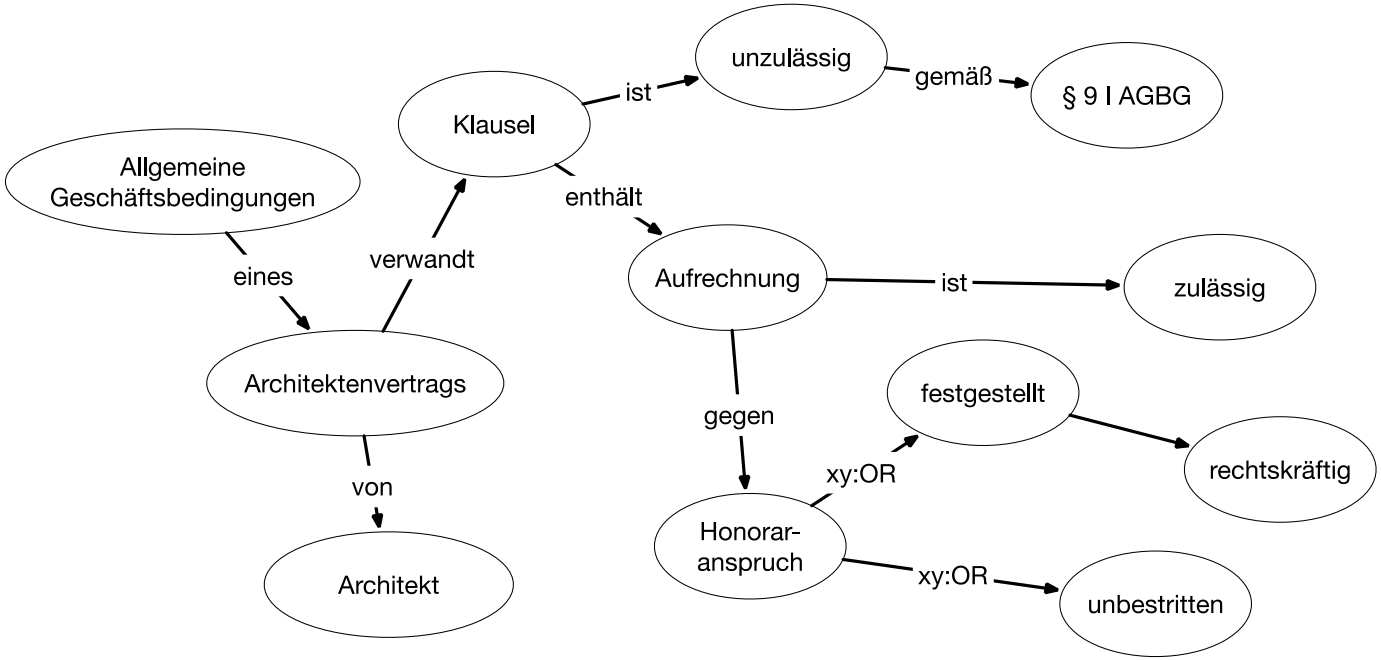

Das Problem der Repräsentation - Lösung durch Ontologien?

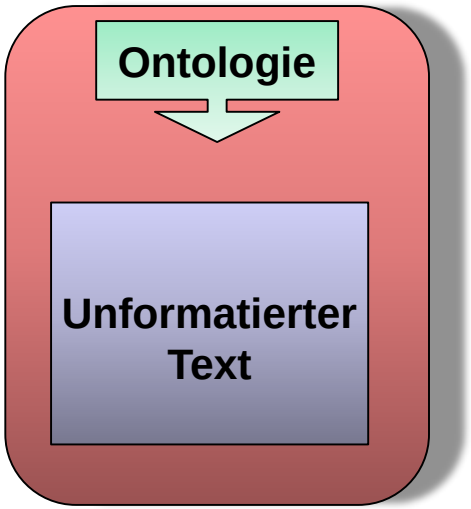

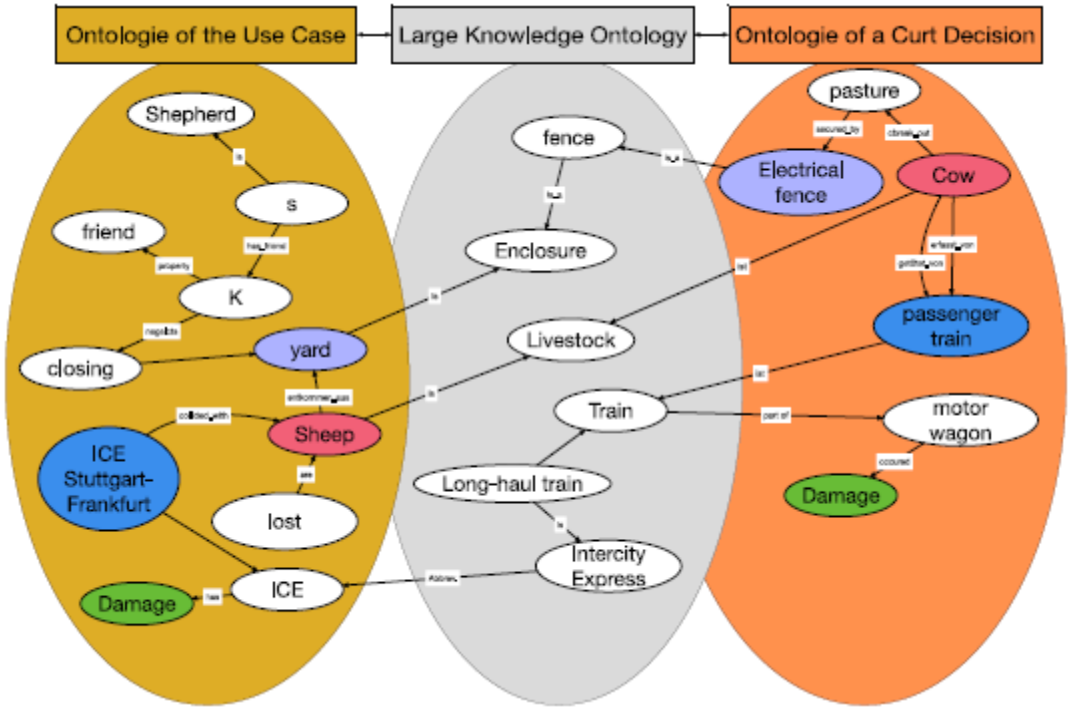

Quelle: Alexey Chepsov „Computational Methods in Law“

Quelle: Alexey Chepsov „Computational Methods in Law“

Tools

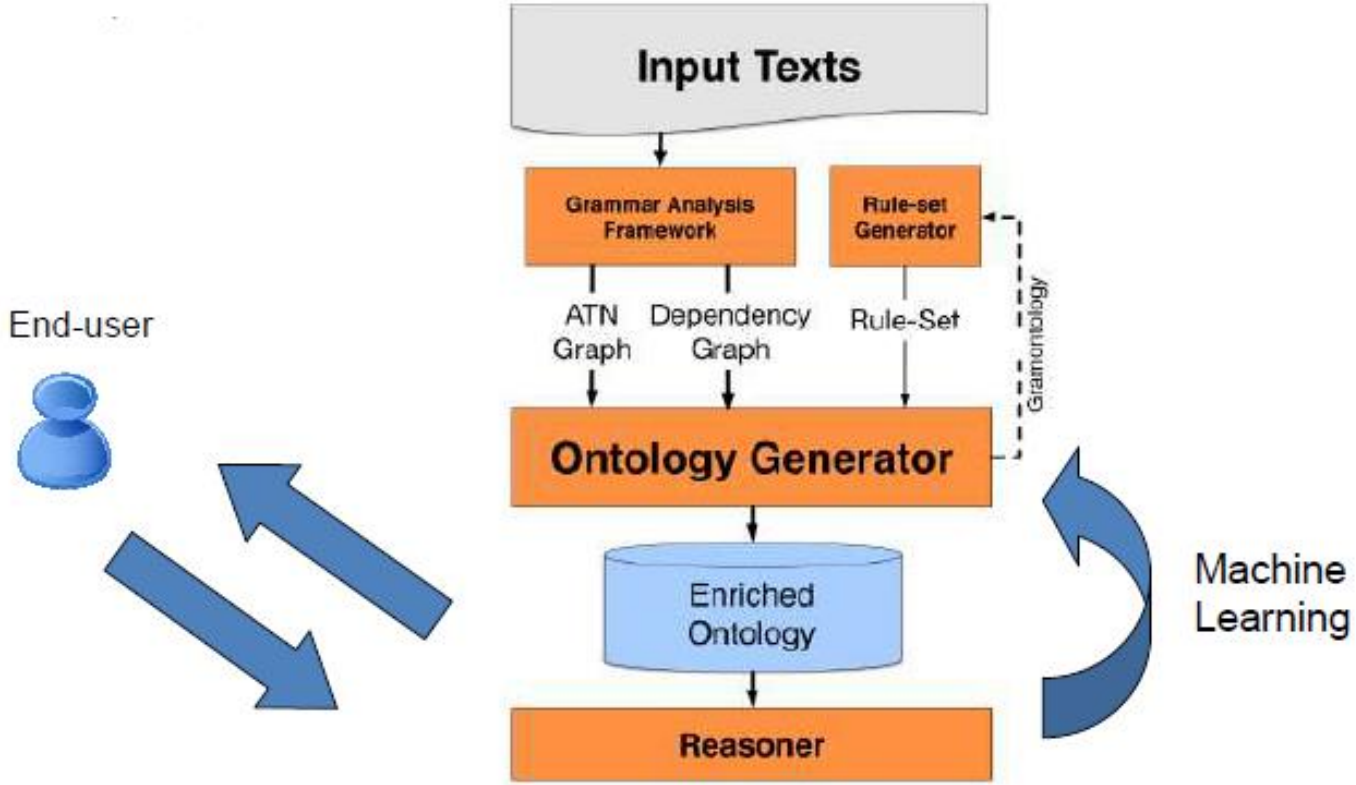

Quelle: Alexey Chepsov „Computational Methods in Law“

Mögliche Themen für Proseminararbeiten:

- Kriterien und Aspekte der Rechtsformwahl zur Gesellschaftsgründung
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Kapital- und Personengesellschaften
- Gesellschaftsvertragsklauseln im Vergleich- Entwurf einer Satzung/eines Gesellschaftsvertrages
- Überblick über verschiedene Finanzierungskonzepte für ein start-up
- Big Data und „Dateneigentum“. Wem „gehören“ nicht-personenbezogene Daten?
- Der immaterialgüterrechtliche Schutz von „Algorithmen“
- Geheimnisschutz – Entwickeln Sie eine konkrete „Geheimnisschutz“-Strategie
- Haftungsrisiken bei der Vermarktung von Vertragsprüfungstools
- Wie unterscheiden sich digitale Logik und Fuzzy-Logik
- Wahrheitstafeln und Schnelltafeln in der Aussagenlogik
- Das Gedankenexperiment des „Chinese Room“ (John Searle) und Implikationen für ein Vertragsprüfungstool
- Möglichkeiten und Grenzen juristisches Denken bzw. juristische Prozesse mit Maschinen zu simulieren
- Möglichkeiten und Grenzen von Rule-Based-Reasoning und Case-Based-Reasoning
- Die Idee des Cognitive Computing von Kevin D. Ashley (AI and legal analytics)
- Darstellung der Vertragsmanagement und /-prüfungstools von Leverton und KIRA

Welche Literatur kann bei Legal Tech weiterhelfen?

Da es ein Querschnittsthema ist, ist Literatur aus verschiedenen Bereichen relevant, z.B. (nur Auswahl):

- Wagner, Legal Tech und Legal Robots, Wiesbaden, 2018
- Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech, München, 2018
- Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, München, 2018
- Russel/Norvig, Künstliche Intelligenz, Hallbergmoos, 2012
- Ertel, Grundkurs der Künstlichen Intelligenz, Heidelberg, 2016
- Adrian, Der Richterautomat ist möglich – Semantik ist nur eine Illusion, in Rechtstheorie Heft 1/2017, S. 77 ff.

- Fischer/Hofer, Lexikon der Informatik, Heidelberg, 2011
- Solymosi/Grude, Grundkurs Algorithmen und Datenstrukturen in JAVA, Heidelberg, 2014
- Ullenboom, Java ist auch eine Insel, online
- Burd, Mit Java programmieren lernen für Dummies, Weinheim, 2014
- Schneider, Logik für Juristen, München, 1999
- Joerden, Logik im Recht, Heidelberg, 2010
- Zogarelli, Logik für Dummies, Weinheim, 2008

- Zippelius, Juristische Methodenlehre, München, 2012
- Adrian, Grundprobleme einer juristischen Methodenlehre, Berlin, 2009
- Schurz, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Darmstadt, 2011
- Adrian, Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft -Gibt es eine bindende Methodenlehre?, in Rechtstheorie Heft4/2010, S. 521 ff.
- Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, 2008
- Störig, Kleine Weltgeschichte der Philosophie, 6. Auflage, 2011

Vielen Dank!